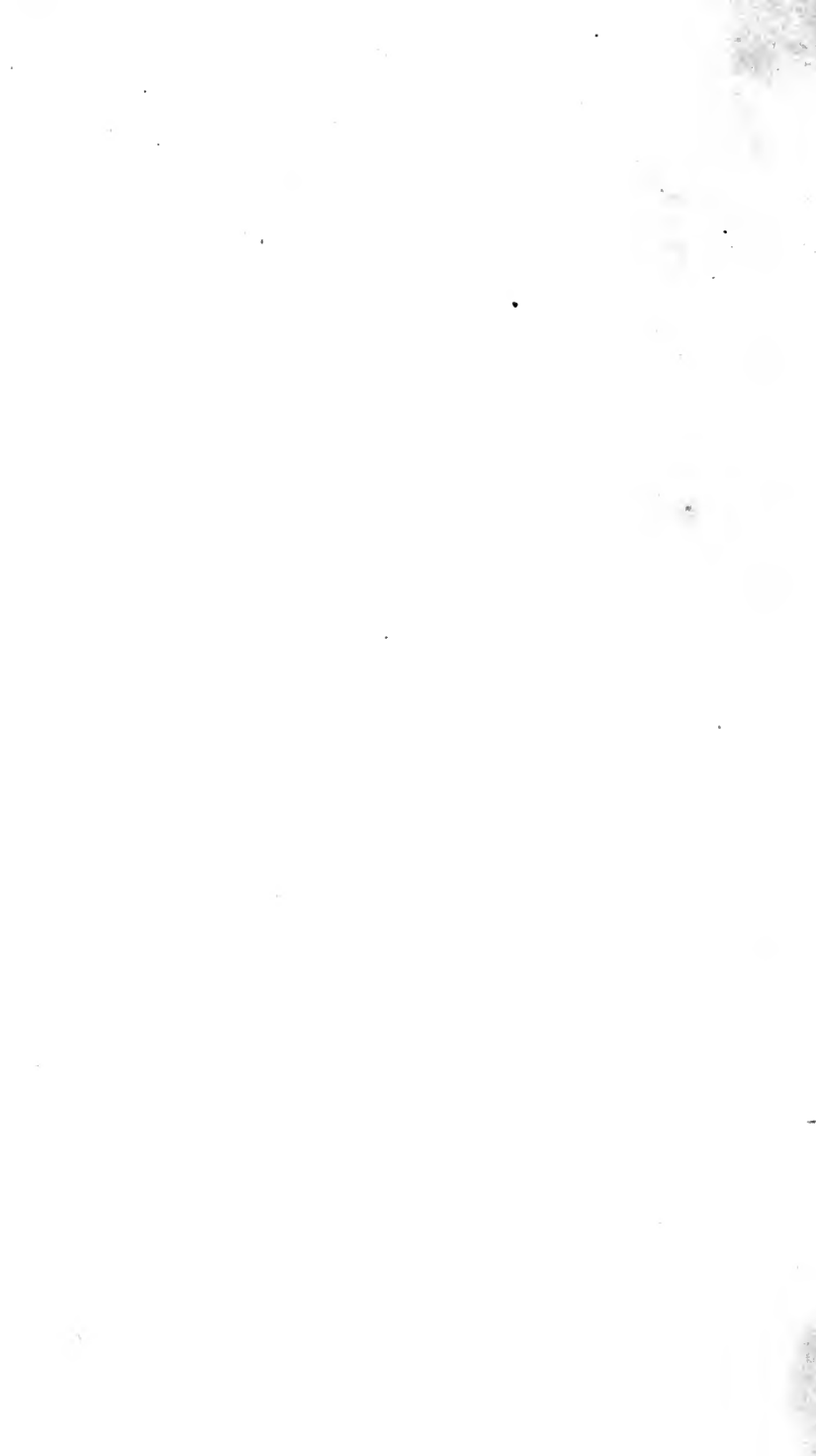


Summer







Deutschlands Episcopat in Lebensbildern.

I. Heft.

Germann von Vicari,

Erzbischof von Freiburg.

Zu dessen hundertjähriger Geburtsfeier

von

Dr. Heinrich Hansjakob.

Würzburg 1873.

Leo Woerl'sche Buch- und kirchl. Kunstverlagshandlung.

I.

Es war ein äußerst zeitgemäßer Gedanke, dem der hochwürdigste Bisthumsverweser der Erzdiöcese Freiburg in seinem Hirtenschreiben vom 7. April d. J. Ausdruck verlieh, und wodurch er auf den 13. Mai eine Festesfeier in seinem Sprengel anordnete, zur Erinnerung an den hundertjährigen Geburtstag des Erzbischofs und Metropolitens Hermann von Vicari. Wenn irgend eine Zeit geeignet ist, das Andenken von Männern zu feiern, die als Leuchten der streitenden Kirche Gottes auf Erden gegläntzt haben, so ist es die unsrige; und wenn je in Tagen es Noth thut, an der Kirche frühere Kämpfe und Siege zu erinnern, so sind es die unsrigen. In unsern Tagen, wo auf der einen Seite der Absolutismus des modernen Staates, Staatsvergötterung und auf der andern Seite Servilismus und Knechtsinn Alles zu überwuchern drohen, da müssen wir Männer suchen und ehren, die mit Freimuth und Charakterfestigkeit eingetreten sind für die Freiheit der katholischen Kirche und damit für die Freiheit der ganzen menschlichen Gesellschaft.

Ein solcher Mann aber war vor Allen der neuesten Zeit der verewigte Erzbischof von Freiburg. So lange in Europa noch ein Sitz des Christenthums und der Civilisation bleibt, wird die Geschichte von einem Manne sprechen, welcher in dem großen Wendepunkt der Zeiten, da unter seinen Augen die alte Ordnung der Dinge zusammenbrach, und Europa unter den Blitzen und Stürmen der ersten Decennien dieses Jahrhunderts nach einer neuen Ordnung suchte, für die Kirche, die ihre äußere Stellung in Deutschland wie in dem größten Theile des Abendlandes eingebüßt hatte, eine neue Stellung zu erobern unternahm.

Selbst noch aus der alten Ordnung hervorgegangen, hat er mit wunderbarem Scharfblicke die Aufgabe der Kirche in den neuen Verhältnissen gefaßt und ist mit bewundernswerthem Heldenmuth für die Vertheidigung der großen Güter eingestanden, welche er aus der zweitausendjährigen Geschichte der Kirche und aus seiner eigenen, beinahe ein Jahrhundert umfassenden Erfahrung als das einzig wahre Heil der Menschheit erkannt hat.

Einen solchen Mann immer und immer wieder dem katholischen Volke vorzuführen, Priester und Laien zu erinnern an

seinen Heldenmuth und sie zu gleicher Gesinnung zu begeistern, das ist auch die Absicht und der Zweck der in der Erzdiöcese Freiburg angeordneten und im ganzen katholischen Deutschland geistig mitzufeiernenden Säcularfeier. „Zweifelssohne“, sagt der hochwürdigste Bisthumsverweser, „wird das hundertste Wiegenfest unseres unvergeßlichen Oberhirten eine reiche Quelle des Gottvertrauens, der Erhebung, Erbauung, Stärkung und des Trostes, und gleichsam ein Unterpfand sein, daß der Herr den gegenwärtigen Kämpfen und Bedrängnissen seiner Kirche einen sieg- und freudenreichen Ausgang zum Wohl der ganzen Gesellschaft verleihen wird.“

Der gleiche Kampf, den Hermann von Vicari im kleinen Baden gekämpft, ist jetzt gegen die Kirche im größten deutschen Lande und damit, wie leicht voranzusehen, im ganzen Reiche entbrannt. Der Kampf ist ungleich größer, die entgegenstehenden Gewalten viel mächtiger — aber die Männer, wie Hermann von Vicari, auch zahlreicher. Der gesammte deutsche Episcopat ist in dem großen Kampfe unserer Tage von gleichem Muth, von gleichem Geiste und von der gleichen Standhaftigkeit beseelt — wie ehemals Hermann von Vicari. „Stabant magna in constantia!“ Und das ist unsere Zuversicht — das unser Sieg!

Auf dem gleichen Boden, auf dem ein Clemens August von Köln, dessen hundertjähriger Geburtstag (21. Januar) ebenfalls in unser so bedeutungsvolles Jahr 1873 fällt, auf dem ein Hermann von Vicari für die Freiheit der katholischen Kirche gekämpft, gestritten und gesiegt haben — auf demselben Boden werden alle deutschen Bischöfe, voran die preußischen, kämpfen, leiden und — siegen!

Mit voller Wahrheit hat darum der ehrwürdige, greise Herr von Gerlach im preußischen Landtag „seine letzte Hoffnung auf die deutschen Bischöfe gesetzt“, daß sie retten würden die Freiheit nicht bloß der katholischen, sondern der ganzen christlichen Kirche.

Wenn wir im Folgenden das Leben Hermann's von Vicari betrachten, so werden wir finden, wie ganz ähnlich die preußischen Gesetzentwürfe den Verordnungen und Gesetzen der ehemaligen badischen Regierung sind, zur Zeit, als der Erzbischof den Kampf gegen das Staatskirchentum aufnahm.

Es treten ganz dieselben Gedanken, dieselben Forderungen, dieselben Absichten zu Tage, wie jetzt. Nur hat sich die Staatsomnipotenz seitdem noch mehr ausgebildet, und das „Ungeheuer“: Staat, wie ihn Herr von Gerlach nennt, hat bereits Alles absorbiert. Der einzige noch nicht absorbierte Organismus in der Gesellschaft, die katholische Kirche, die soll jetzt an die Reihe kommen. Es steht nun die Wachsamkeit der Bischöfe und — die Verheißung des göttlichen Stifters der Kirche: „Non praevalent“ — sie werden sie nicht überwältigen — noch im Wege.

Als Joseph II. so rasch und gewaltig gegen die katholische Kirche vorging, schrieb ihm der damalige Erzbischof von Trier, Clemens Wenzel, Prinz von Sachsen:

„Ich freue mich aufrichtig, daß ich nach dem Beispiele der Apostel würdig befunden wurde, um des Namens Jesu willen Verfolgung zu leiden, und ich sage es mit aller Freimüthigkeit des Amtes, das mir anvertraut ist: So groß auch jetzt die Festigkeit sein mag, womit Sie entschlossen sind, gegen die Kirche vorzugehen, so werden einst Tage kommen, wo Sie darüber untröstlich sein werden.“

Joseph II. spöttelte über diesen Brief — schließlich aber behielt der Erzbischof Recht. —

Und nun zum Leben des großen Erzbischofs von Freiburg:

II.

Hermann von Vicari ist geboren den 13. Mai 1773 zu Aulendorf in Oberschwaben, wo sein Vater gräflich Königsegg'scher Oberamtmann war. Der Vater hieß Pantaleon von Vicari, die Mutter Maria Pfiffer von Altshofen. Sie starb, als Hermann 13 Jahre alt war. Auf dem Sterbebette rief sie dem Sohne zu: „O Herrmann, bedenke doch dein ganzes Leben: was nützte es dir, wenn du die ganze Welt gewänne, aber an deiner Seele Schaden littest.“ Diese Worte machten einen tiefen Eindruck auf Hermann. Seine ersten Studien machte der junge Vicari¹⁾ in den Benedictinerabteien Weingarten und Schussenried und später am Lyceum zu Constanz. Schon während der Lycealstudien verlieh ihm das Constanzer Domcapitel ein Canonicat am dortigen Stift St. Johann. Philosophie studirte er sodann am Jesuitencollegium zu Augsburg, von wo er sich nach Wien begab, um nach dem Willen seines Vaters die Rechtswissenschaft zu studiren. Als er von da im Jahre 1795 zurückkehrte, führte ihn sein Vater als Jurist ein, aber die Neigung zum Priesterstande bewog ihn, mehrere ehrenvolle Beamtenstellen auszusuchen. In dieser Zeit seiner juristischen Praxis, als Gesandtschafts-Secretär bei dem schwäbischen Kreisconvent in Augsburg und Ulm, unterzog er sich den strengen Prüfungen in Dillingen, wodurch er am 12. Mai 1797 die Doctorwürde beider Rechte erhielt. Nach dem Tode seines Vaters verließ er den weltlichen Beruf und widmete sich im Seminar zu Constanz ganz dem

¹⁾ Schon frühzeitig zeigte sich an ihm der Schutz Gottes. Als er nämlich in seinem zweiten Lebensjahre durch Nachlässigkeit seiner Wärterin vom Tische fiel, contract wurde und alle ärztliche Hilfe umsonst schien, stellte Gott dem Kinde auf das Gebet seiner frommen Mutter plötzlich und wunderbar die Gesundheit wieder her. Dasselbe geschah, als ihn im Alter von 16 und 24 Jahren ein zweimaliger und heftiger Blutsturz befiel und sein Leben unrettbar verloren schien. Auch andere gefährliche Krankheiten machte er in seiner Jugend noch durch. Doch Gott erhielt ihn und ließ ihn ein fast 100jähriges Alter erreichen.

Studium der Theologie. — Am 1. October 1797 wurde er von dem Weihbischof, Freiherr von Baden, zum Priester geweiht und zu gleicher Zeit in das ihm schon früher verliehene Canonicat eingesetzt. Fürstbischof von Dalberg ernannte ihn 1802 zum Assessor bei dem bischöflichen Regierungscollegium zu Constanz und nach wenigen Tagen zum geistlichen Rathe. Als solcher entwickelte er eine so außerordentliche Geschäftstüchtigkeit, daß ihn der Fürstprimas im Jahre 1816 zum Official der bischöflichen Curie machte, in welcher Eigenschaft er bis zum Ende des alten Constanzer Bisthums im Jahre 1827 thätig war. Bei Errichtung des Erzbisthums Freiburg ward er als Domcapitular und Generalvicar dahin berufen; im Jahre 1730 sodann zum Domdecan ernannt und den 8. April 1832 als Bischof von Macra zum Weihbischof geweiht. Nach dem Tode des Erzbischofs Bernard, sowie nach dem Ableben Demeters war er Bisthumsverweiser. An Stelle des Demeter ward er am 15. Juni 1842 zum Erzbischof von Freiburg und Metropolitan der oberrheinischen Kirchenprovinz einstimmig gewählt, zum großen Jubel Freiburgs, das ihm einen der großartigsten Fackelzüge brachte. Am 30. Januar 1843 wurde er vom Papste präconisirt und am 26. März desselben Jahres mit dem erzbischöflichen Pallium bekleidet. —

Werfen wir hier einen kurzen Rückblick auf die Entstehung der Erzdiocese, welcher Vicari als dritter Erzbischof vorgefetzt ward und auf die Stellung der Freiburger Metropolitens zur badiſchen Regierung:

Im Jahre 1801 hatte Markgraf Karl Friedrich durch den Frieden von Luneville seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim und verschiedene andere Besitzungen auf der linken Seite des Rheines verloren und als Entschädigung dafür im Jahr 1803 das Bisthum Constanz, den größten Theil der Pfalz, die Reste der Bisthümer Straßburg und Basel, zwei hessische Aemter am Oberrhein, elf Stifte und Abteien und sieben Reichsstädte erhalten.

Im Jahre 1805 fiel sodann durch den Frieden von Preßburg die Stadt Constanz, das Breisgau, die Ortenau und bald hernach durch die Rheinbundacte der Odenwald, die Haar, das Klettgau und der größte Theil des Fürstenthums Fürstenberg, das Fürstenthum Heitersheim u. a. an das Haus Baden. So hatte Markgraf Karl Friedrich, der, als er die Regierung antrat, noch keinen katholischen Unterthanen hatte, in sein Großherzogthum zwei Drittheile Katholiken mit einer Seelenzahl von 905,143 bekommen.

Am 11. Februar 1803 erließ nun Karl Friedrich das erste Organisationsgesetz, wodurch der katholischen Kirche die freie Religionsübung, Besitz ihres Kirchenvermögens und Ausübung ihres Cultus unbestritten gesichert ward.

Doch schon drei Tage darauf, am 14. Februar 1803 erfolgte ein Gesetz über die Aufhebung der Klöster und Stifte; was der

katholischen Bevölkerung nicht nur nicht erfreulich, sondern, und dies namentlich für den Schwarzwald, dessen Bewohner ihre Schulen und manchen Nahrungszweig den Klöstern zu verdanken hatten, ein großes Unglück war.

Karl Friedrich selbst hatte dies gefühlt und seinen Nachfolgern empfohlen, Aenderungen dieses Gesetzes, wenn sie deren verfügen wollten, nur zum kirchlichen Wohle der Katholiken und zu ihrer Beruhigung zu machen.

Als im Jahre 1806 das deutsche Reich sich aufgelöst hatte, wurden die politischen Rechte im Großherzogthum Baden durch sogenannte Constitutionsedikte festgestellt. Das erste derselben, vom 14. Mai 1807, betrifft die kirchliche Staatsverfassung des Landes und sollte für alle Confessionen, ohne Unterschied gelten; griff aber am meisten in die katholische Kirchenverfassung ein; denn es hob die Kirchengewalt fast vollständig auf und unterwarf dem Staate die Gerichtsbarkeit der Kirche und die Ernennung der Seelsorger; es legte der weltlichen Regierung das Recht bei, kirchliche Anstalten nach Willkür zu ändern oder aufzuheben und die Wirksamkeit der Geistlichen zu bestimmen und selbst gegen die kirchliche Oberbehörde einzuschreiten. Ein greues Vorbild der Falk'schen Gesetzesentwürfe. Die landesherrlichen Rechte in Kirche und Schule übte die seit 1803 geschaffene „Kirchencommission“ aus, später mit dem Titel „Kirchendepartement“ (1809), „Kirchensection“ (1812) — in Zukunft „geistlicher Gerichtshof“ in Berlin!

Sie bestand aus bureaukratischen Beamten und einigen freigeistlichen Geistlichen — übte aber, namentlich seitdem die Herren in Karlsruhe noch durch die Neuerungen des Generalvicars von Wessenberg unterstützt wurden, bald alle bischöflichen Rechte aus.

Es war daher auch ganz natürlich, daß der Papst nach dem Tode des letzten Bischofs von Constanz, Dalberg, die Wahl Wessenberg's zum Bisthumsverweser von Constanz, im Jahre 1807, verwarf und verwerfen mußte. Gleichwohl führte bekanntlich Wessenberg, gehalten von der badischen Regierung, die geistlichen Geschäfte als Verweser in Constanz fort.

Nun trat im Jahre 1818 zu Frankfurt eine Conferenz zusammen, um die kirchlichen Angelegenheiten mit Rom zu vereinbaren. Es waren die Vertreter der Regierungen von Württemberg, Baden, den beiden Hessen, den sächsischen Häusern, Mecklenburg, Oldenburg, Nassau und der freien Städte Frankfurt, Bremen und Lübeck.

Eine Folge dieser Frankfurter Conferenz war die Errichtung der jetzigen sogenannten oberrheinischen Kirchenprovinz. Freiburg, wohin der Bischofsitz von Constanz verlegt werden sollte, wurde zum Sitz des Erzbischofs dieser Provinz bestimmt. Papst Pius VII. bestätigte dies durch Bulle vom 16. Aug. 1821.

Sofort handelte es sich um die Wahl eines Erzbischofs, die auf Befehl des Großherzogs im Februar 1822 durch sämtliche Decane der Diöcese stattfand und zuerst auf Herrn von Wessenberg und, als dieser abgelehnt hatte, auf den Professor Wanfer an der Universität zu Freiburg fiel. Der Papst verwarf jedoch die Wahl, weil sie auf kirchlich unzulässige Weise stattgefunden, und Dr. Wanfer starb indessen.

Setzt zogen neue Verhandlungen zwischen Rom und der badischen Regierung die Neuwahl hinaus bis zum Jahre 1827, wo durch eine Bulle Leo's XII. vom 11. April 1827 eine Vereinbarung zu Stande kam, worauf der Großherzog Ludwig sofort den seitherigen Münsterpfarrer in Freiburg, Dr. Bernard Boll, zum Erzbischof vorschlug. Boll wurde vom Papste bestätigt und zog am 21. Oktober 1827 als erster Erzbischof in Freiburg ein. Er war ein sogenannter „Friedensbischof“, und doch kam unterm 30. Januar 1830 eine Kirchenverordnung von der Regierung heraus, die den nächsten Anlaß gab zum Kirchenstreit, der unter Erzbischof Hermann ausbrach.

Die Hauptpunkte dieser das Recht und die Freiheit der Kirche bedrohenden Verordnungen waren folgende:

1) Der Staat hat das Oberaufsichtsrecht über die Kirche im vollen Umfange.

2) Alle vom Erzbischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreis Schreiben zc. an die Geistlichkeit und die Gläubigen unterliegen der Genehmigung des Staates. Selbst solche allgemein kirchliche Anordnungen, die rein kirchliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen und dürfen nur nach erfolgter Staatsbewilligung kund gemacht werden.

3) Alle Schreiben (Bullen, Breven zc.) vom Papste müssen, ehe sie kund gegeben werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten und selbst schon angenommene Schreiben des Papstes haben nur Gültigkeit, so lange es der Staatsgewalt beliebt.

4) In keinem Falle dürfen kirchliche Streitigkeiten außerhalb der Kirchenprovinz ausgemacht werden. (Also der Papst hat nichts mehr daren zu reden.) Dagegen können

5) Geistliche und Weltliche gegen kirchlich=richterliche Urtheile Recurs ergreifen an die Landesbehörde.

Wir sehen, es gibt nichts Neues unter der Sonne; was Dr. Falk und seine Rechtsbeistände gegen die Kirche geplant, ist nur eine Copie altbadischer Erlasse!

Natürlich mußte Erzbischof Bernard gegen solche Verordnungen protestiren, was auch unterm 10. Februar 1830 geschah; auch der Papst Pius VIII. that in einem Schreiben vom 30. Juni d. J. an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz dasselbe. Er klagt darin, daß die Kirche durch jenen Act weltlicher Gewalt in höchst schmäbliche Knechtschaft gebracht

sei, und fordert die Bischöfe auf, sofort gegen dieses Aergerniß aufzutreten. Ebenso protestirte Papst Gregor XVI. und forderte die Bischöfe wiederholt auf, die kirchlichen Rechte zu wahren.

Indeß war Großherzog Ludwig mit Tod abgegangen und Großherzog Leopold bestieg unterm 30. März 1831 den Thron. Allein, trotzdem er seinem Volke mit Liebe entgegen kam, so konnte er doch nicht die rücksichtslose Reaction, welche die liberale Partei in der zweiten Kammer gegen die Regierung ausübte, aufhalten.

So kam es auch, daß die Protestation des Erzbischofs unsonst war. Die katholische Kirchensection ging ihren Gang, wie die Verordnung von 1830 ihn vorschrieb. Der Bischof durfte Priester weihen und die heilige Firmung ertheilen — alles Uebrige besorgten die Bischöfe in Karlsruhe.

Ja selbst unter den Augen des Erzbischofs durften Professoren der Theologie an der Universität Freiburg nicht nur die katholische Religion, sondern selbst das Christenthum angreifen — und blieben doch trotz aller Vorstellungen des Erzbischofs noch Jahre lang im Amte, gehalten von der Kirchensection, beziehungsweise vom Ministerium¹⁾.

Unter diesen Umständen war es wohl nicht zu wundern, wenn Erzbischof Bernard, dessen Kraft — der war damals 82 Jahre alt — nicht mehr reichte zum entschiedenen Kampfe, am 29. September 1835 dem Papste seine Lage schilderte und seine Würde in dessen Hände niederlegte, damit ein kräftiger Nachfolger ihm gegeben werde. Wenige Monate später, am 6. März 1836, nahm ihm der Tod seine Bürde ab.

Jetzt wollte das Domcapitel in Freiburg den damaligen Weihbischof und Generalvicar Hermann v. Vicari wählen; die Regierung aber hatte es auf den Domcapitular Ignaz Demeter, früher Director des Schullehrerseminars in Rastadt, Mitglied der katholischen Kirchensection und Pfarrer in Sasbach, abgesehen.

Als Regierungscommissär fungirte der geheime Rath und Director der Kirchensection K. Beek. Das Metropolitancapitel, an welches Papst Gregor XVI. am 30. März eine Breve mit der eindringlichsten Aufforderung gerichtet hatte, einen würdigen Oberhirten zu wählen, überreichte seine Candidatenliste dem Großherzog Leopold, welcher keinen der aufgestellten Candidaten als minder genehme Person zurückwies. Die einstimmige Wahl fiel auf den Bisthumsverweiser Hermann von Vicari, der erst nach einer dreimaligen Aufforderung sich zur Annahme der Wahl entschloß. Kaum war aber dies geschehen, als der Regierungscommissär sich erhob und den Neugewählten recusirte. Eine solche

¹⁾ Aehnlich werden in unsern Tagen in München, Bonn, Breslau und andermwärts Priester, die ihrem Eide untreu geworden, gegen Kirche, Papst und Bischöfe zu Felde ziehen, in ihrer Stellung gehalten und besoldet.

Beeinträchtigung seiner Wahlfreiheit wollte sich das Domcapitel nicht gefallen lassen. Es hatte um so mehr Grund dazu, da es ja der Regierung die Candidatenliste vorgelegt hatte, und diese somit die ihr mißliebigen Personen excludiren konnte. Nur nach langem Widerstreben und auf Bitten des Recusirten entschloß es sich zu einer Neuwahl. Ein sechsmaliges Scrutinium fand statt, ohne daß der Regierungscandidat Ignaz Demeter die Majorität erhalten konnte. Man mußte resultatlos auseinander gehen. Ein neuer Wahltag wurde auf den 14. Mai festgesetzt. Die Regierung ließ nur drei Namen — Hug, Demeter und Decan Engel von Sigmaringen — auf der Liste stehen. Das erste und zweite Scrutinium ergab keine Majorität; erst beim dritten wurde endlich Demeter gewählt. Seinen Informativproceß führte Bischof Keller von Kottenburg, der auch die Consecration vornahm. Das Programm der Feierlichkeit unterlag der landesherrlichen Genehmigung¹⁾.

Der Papst verwarf wegen des Benehmens des großherzoglichen Commissärs den Wahlact, bestätigte jedoch den Gewählten mit Rücksicht auf seine Frömmigkeit und sonstigen guten Eigenschaften. So ward Ignaz Demeter am 29. Januar 1837 zum zweiten Erzbischof von Freiburg geweiht.

Demeter war viel zu gutmüthig und hatte einen zu hohen Begriff von der Staatsgewalt, um einen Entscheidungskampf für die kirchlichen Rechte zu wagen. Er war daher leicht mit seinen Worten und Versprechungen zu beruhigen. So mußte der Freiherr von Andlaw zweimal (1837 und 1839) in der ersten Kammer seine Motion über „das unkirchliche Streben der katholischen Kirchensection“ fallen lassen, weil der Erzbischof jeweils erklärte, daß er durch Versprechungen zufrieden gestellt sei. In Folge wiederholter Vorstellungen erlangte das erzbischöfliche Ordinariat vom Ministerium des Innern (den 23. Mai 1840) eine Verfügung über die bischöfliche Strafgewalt, die jedoch nicht viel von der Verordnung des Jahres 1830 änderte. Darnach konnte zwar der Erzbischof Geldstrafen bis zu 20 Gulden, Verweise, Suspension vom Amte bis zur Dauer von 4 Wochen verfügen, aber gegen alle diese Erkenntnisse ist Berufung an die weltliche Behörde gestattet. Einen Geistlichen jedoch zu entlassen, das steht nur der Staatsgewalt zu.

Diese Verordnung bildete einen Hauptpunkt der Beschwerden des Erzbischofs Hermann.

Noch eine staatliche Verordnung unter Erzbischof Bernard, über die Errichtung des theologischen Convicts in Freiburg, ist hier zu nennen. Die Regierung ließ die Errichtung zu, bestimmte aber dem Erzbischof folgende Rechte darüber: 1) zu den

¹⁾ Nach Dr. Brück, Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Mainz, bei Kirchheim, 1869.

Prüfungen einen bischöflichen Commissär zu senden; 2) das Haus zuweilen persönlich zu besuchen und die Zöglinge sämmtlich oder einzeln vor sich zu rufen; 3) Einsicht zu nehmen in den wissenschaftlichen und sittlichen Zustand der Anstalt; 4) von allen neuen Disciplinarordnungen in Kenntniß gesetzt zu werden; 5) gut findende Vorschläge über innere Einrichtung der Anstalt an das Ministerium zur Berücksichtigung gelangen zu lassen.

Der Domdecan Vicari war in einem Gutachten einem derartigen Convict ganz entgegen, weil es „lediglich Staatsanstalt sei und die weltliche Erziehung der Cleriker bezwecke“.

Ob Erzbischof Ignaz gegen diese Verfügung förmlich protestirte, ist nicht bekannt; mündlich soll er jedoch öfters seine Unzufriedenheit ausgedrückt haben. Er starb nach langer Krankheit am 21. März 1842.

So war die Stellung der Kirche zum Staat, als Hermann von Vicari sein hohes Amt antrat.

III.

Erzbischof Hermann hatte mit dem festen Entschluß den bischöflichen Stuhl bestiegen, die Rechte der Kirche und ihre Freiheit unerschütterlich zu vertheidigen und namentlich alle Kräfte aufzubieten, um die dem Bischofe von Gott- und Rechtswegen zustehende Gewalt herzustellen, und zwar um so mehr, als Papst Gregor XVI. durch ein äußerst wohlwollendes Breve vom 24. October 1842 sein vollstes Vertrauen zu ihm ausgesprochen, daß er die Freiheit der Kirche vindiciren werde. Hermann schrieb später dem hl. Vater, er habe, als die schwere Last des erzbischöflichen Amtes auf seine Schultern gelegt worden sei, zwar dem Willen Gottes und des heil. Stuhles sich gefügt; aber mit traurigem Herzen habe er im Gefühle seiner Unwürdigkeit das hohe und schwere Amt angetreten und nur der Segen und die gnädigste Ermahnung Seiner Heiligkeit vom 24. October 1842, die er schon öfters ehrfurchtsvoll geküßt, habe ihn gestärkt.

Zwar war in den ersten Jahren seiner Amtsführung wenig Hoffnung vorhanden, irgend welche Errungenschaften zu machen, da die in der badischen Kammer herrschende radicale Partei lieber rongeianisch, als der katholischen Kirche gerecht geworden wäre. Ja die Verhältnisse der Kirche waren in diesen Jahren eher schlimmer geworden und der revolutionäre Geist, der in dem Jahre 1848 zum Ausbruche kam, verhöhnte seit der Rongeischen Geschichte den katholischen Glauben und die katholische Kirche auf's schmäählichste, namentlich in der Ständekammer. Gleichwohl führte Erzbischof Hermann in dieser Zeit die barmherzigen Schwestern ein, errichtete aus eigenen Mitteln ein Knabenseminar und trat in einem Hirtenbrief entschieden gegen den Rongeianismus auf; ebenso in einem Conflict wegen den gemischten Ehen.

Vom Jahre 1845—48 bemühte sich der Erzbischof, den kirchlichen Geist in Clerus und Volk zu wecken und zu pflegen durch Empfehlung katholischer Vereine, durch Priesterexercitien, Visitations- und Firmungsreisen, welsch' letztere er oft, trotz seines hohen Alters, den ganzen Sommer hindurch fortsetzte. 1849 erließ er einen Hirtenbrief über die Diöcesansynoden, worin er dieselben als das beste Mittel zur Erweckung von Clerus und Volk nachwies.

Als dann im Jahre 1848 die meisten deutschen Throne wankten, aber im Herbst dieses Jahres die Revolution theils durch Gewalt, theils durch Versprechungen der Fürsten unterdrückt schien, da versammelten sich in den letzten Tagen des Octobers die deutschen Bischöfe zu Würzburg und erklärten, man möge auch der Kirche ihre Freiheit wieder geben, denn sie allein könne die Völker zu wahrer Freiheit und zur wahren Ordnung zurück bringen. „Die Kirche allein, erklärten sie, habe die Völker seit 18 Jahrhunderten gesittet und erzogen, Fürsten und Völker in der Gerechtigkeit zu vereinbaren und so Ordnung und Freiheit in allen Verhältnissen des bürgerlichen und öffentlichen Lebens zu gründen gesucht“.

„Darum nimmt die Kirche, betraut mit der heilig-ernsten Mission: „wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich Euch“ — für die Aus- und Durchführung dieser Sendung — wie immer die öffentliche Ordnung der Staaten gestaltet sein mag — die vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch“.

Von nun an war die Parole der deutschen Bischöfe: „Volle Freiheit der Kirche“! Und eben dadurch, daß Erzbischof Hermann nach deren Verwirklichung strebte, entstand der badische Kirchenstreit.

Gleich im Jahre 1848 noch hatte der Erzbischof Gelegenheit, im Sinne der Würzburger Beschlüsse aufzutreten. Im Großherzogthum Baden sollten nämlich die confessionellen Schulen aufgehoben, an ihre Stelle sogenannte Communal Schulen treten, protestantische und katholische Schulsonde demnach zusammen geworfen und die Kirche von der Schule getrennt werden.

Hiegegen erließ der Erzbischof sofort unterm 8. Dez. 1848 einen Hirtenbrief, worin er, mit Hinweis auf die Würzburger Versammlung, die Nachtheile der gemischten Schule nachwies und die Katholiken aufforderte, Alles aufzuwenden, um das Ansinnen der Regierung rückgängig zu machen. Die bald darauf ausbrechende Revolution war jedoch die einzige Hilfe dagegen. Erst als die Liberalen wieder an's Ruder kamen, ward durchgeführt, was die Männer der Revolution geplant.

Während der Stürme der Jahre 1848 und 49 blieb der Erzbischof unerschrocken in Freiburg, mahnte fort und fort, selbst unter persönlichen Gefahren, die Rebellen zur Treue an den Landesfürsten. Ueber die Schäden der Revolution erließ er unterm 29. Juni 1849 einen herrlichen Hirtenbrief. Als dann die Preußen

den Großherzog wieder in das Land zurückgeführt hatten, ließ man die Kirche in Manchem frei gewähren, ja selbst Jesuitenmissionen durften im Lande wirken, um den revolutionären Geist noch vollends im Volke zu ersticken. Aber nach dem Abzuge der Preußen fühlte man sich in Karlsruhe wieder sicher und ging zum alten Systeme zurück; und nun glaubte der Erzbischof in Freiburg, als Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz, nachdem er schon 1849 und 50 durch Hirscher in der ersten Kammer bei der badischen Regierung Schritte gethan hatte für die Freiheit der Kirche, es sei an der Zeit, die Würzburger Beschlüsse den Staaten vorzuhalten und energisch auf Freiheit der Kirche zu dringen. Es erschien deshalb im März 1851 die bekannte Denkschrift der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz, worin sie unter Hinweis auf den göttlichen Beruf der Kirche und auf die von den Regierungen ihren Diöcesen anerkannte päpstliche Bulle vom 11. April 1827 freie Besetzung aller geistlichen Aemter, freie Ausübung der kirchlichen Strafgewalt und Vereinigung von Kirche und Schule verlangten.

Die Antworten der Regierungen auf diese Denkschrift blieben ein ganzes Jahr aus, so daß die Bischöfe sich am 10. Febr. 1852 in Freiburg versammelten und eine ernstliche Vorstellung erließen, worin sie mahnten, ihren gerechten Erwartungen zu entsprechen.

Gleich darauf trat jedoch in Baden ein Ereigniß ein, das dem Erzbischof Gelegenheit gab, praktisch das Ansehen der Kirche zu wahren.

Am 24. April 1852 starb Großherzog Leopold und unterm 28. desselben Monats eröffnete der katholische Oberkirchenrath (seit 1845 an Stelle der katholischen Kirchensection) dem Erzbischof, daß nach Allerhöchster Entschließung der Taugerdienst für den verstorbenen Großherzog am 10. Mai in sämtlichen katholischen Kirchen gehalten werden sollte.

Das Ordinariat erließ sofort (unterm 30. April) an sämtliche Decanate eine Anordnung über feierliche Abhaltung der Trauerfeierlichkeit — jedoch ohne Seelenmesse — und der Erzbischof selbst verfügte, daß die Feierlichkeit in den katholischen Gemeinden auf den Abend des 9. Mai verlegt werden sollte. Beides ward nach Karlsruhe bekannt gegeben. Als bald aber erschien ein Mitglied des Staatsministeriums, um die Abhaltung eines Seelenamtes beim Erzbischof durchzusetzen — jedoch ohne Erfolg. Denn einmal hatte erst einige Jahre zuvor ein päpstliches Breve die Abhaltung von Seelenmessen für Protestanten durchweg verboten; sodann, wie der Erzbischof auch in einem Schreiben vom 8. Mai an den Prinzregenten und in einem Hirtenbrief vom 9. desselben Monats auseinander setzte, weil nach Vorschrift der Kirche das heilige Opfer nicht für Verstorbene dargebracht werden darf, die nicht der katholischen Kirche

angehörten, und nur die Glieder der Kirche Theil an ihren Gütern haben.

Zugleich wahrte der Erzbischof in diesem Hirtenbriefe ausdrücklich das Recht der Kirche, über alle Gegenstände des Gottesdienstes selbst zu entscheiden, eine Wahrung, die um so nothwendiger war, als die Forderung der Regierung direct in den Cultus der katholischen Kirche eingriff.

Die Regierung hat indeß (unterm 6. Mai) an die Bezirksämter die Weigerung des Erzbischofs bekannt gegeben und darauf hingewiesen, daß sie den so angeordneten Trauergottesdienst nicht als einen feierlichen anerkenne, und sie wolle, daß er nicht als solcher anerkannt und behandelt werde, wonach die Beamten zu handeln hätten.

Diese suchten demgemäß allerorts den vom Erzbischof angeordneten Gottesdienst zu hindern oder ihm durch Verboten des Läutens u. den feierlichen Charakter zu benehmen, wodurch an vielen Orten große Aufregung entstand. An einzelnen Orten unterblieb die Feierlichkeit ganz, an andern wurde sie abgehalten, theils mit, theils ohne Theilnahme der Beamten — in manchen Gemeinden gaben die Geistlichen nach und hielten Seelenmessen.

Jetzt erließ der Erzbischof unterm 17. Mai ein Schreiben an die Decanate und forderte sie zum Bericht auf, wie seiner Anordnung betreffs des Trauergottesdienstes nachgekommen worden sei. Die sechszig Geistlichen, welche Seelenmessen gelesen hatten, mußten zu geistlichen Uebungen in St. Peter erscheinen¹⁾, diejenigen, welche den Gottesdienst ganz unterlassen, mußten eine schriftliche Erklärung einreichen, worin sie gelobten, nie mehr ihrem Oberhirten den Gehorsam zu versagen und ihrem Priestereide treu zu bleiben bis an ihres Lebens Ende. Alle unterwarfen sich dem milden Urtheile, was unterm 7. September, durch einen Hirtenbrief der Geistlichkeit bekannt gegeben wurde. „Der Trauerconflict“, sagt Brück, „manifestirte die siegreiche Gewalt der Kirche über die Gewissen, nicht weniger aber auch die Arroganz und zugleich die Ohnmacht des Bureaucratismus“.

So hatte der Erzbischof den ersten Schritt gethan, um die Rechte der Kirche der Staatsgewalt gegenüber zu wahren, und hatte ihn standhaft durchgeführt. Der Anfang war gemacht und der Streit sollte bald noch gewaltiger losbrechen.

Gegen Ende des Jahres 1852 traten Commissäre der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz in Karlsruhe zusammen, um eine Entscheidung zu geben auf die von den Bischöfen i. J. 1851 gestellten und 1852 wiederholten Forderungen. Lange schob sich jedoch von Seiten der badischen Regierung ein Bekanntgeben der

¹⁾ Die Berufung zu den Exercitien geschah durch Hirten schreiben vom 8. Juli 1852.

gefaßten Beschlüsse hinaus und erst am 5. März 1853 kam die Antwort dem Erzbischof von Carlsruhe aus zu. Sie lautete:

1. Was die Forderung der freien Verleihung der Kirchenpfründen betreffe, so sei die Ernennung der Pfarrer eine fast ausnahmslose Regel und deswegen ein Recht der Landesherren geworden und könne im Interesse des Staatsrechtes nicht darauf verzichtet werden. Doch wolle der Regent gestatten, daß der Bischof die in den Monaten Juni und December durch Todesfall freierwerdenden Pfründen verleihe, ebenso die durch allgemeine Kirchenmittel neu errichteten oder zur Hälfte aufgebeßerten Pfründen und solche, wo Privatpersonen die Präsentationsfrist versäumten. Doch stets nur unter landesherrlicher Bestätigung.

2. In Betreff der den Bischöfen allein freizugebenden Prüfung der Candidaten für das Priesterseminar und für die Pfarreien will der Staat seine Bethheiligung dahin beschränken, daß der Oberkirchenrath zwei Commissäre schickt, welche im Kirchenrechte und in der Landesgesetzgebung über Kirche und Schule examiniren. Der Staat revidirt sodann die ganze Prüfung durch eine Commission und der Oberkirchenrath gibt die endgiltige Entscheidung.

3. Was die freie Ausübung der kirchlichen Strafgewalt der Bischöfe gegen die Geistlichen, welche ihr Amt nicht pflichtgetreu und würdig verwalten, betrifft, so erkennt die Regierung an, daß der Kirche eine Strafgewalt zustehen müsse, doch dürfe kein Erkenntniß vollzogen werden, bevor der Staat Einsicht von den Acten genommen und ausgesprochen habe, daß gegen dessen Vollzug nichts zu erinnern sei.

4. Die Forderung der Bischöfe, daß das sogenannte Placet aufgehoben werde, d. h., daß die Entscheidungen des Papstes über kirchliche Angelegenheiten, sowie ihre eigenen Ausschreibungen zu ihrer Bekanntmachung nicht mehr erst der landesherrlichen Genehmigung bedürfen sollten — wird dahin beantwortet, daß es das Recht und die Pflicht des Staates sei, von allen öffentlichen kirchlichen Erlassen und Anordnungen Einsicht zu nehmen und nöthigenfalls dagegen einzuschreiten.

5. Die Bischöfe forderten das Recht, in ihren Bisthümern frei Alles anzuordnen, was sie zur Feier des katholischen Cultus und zur Entwicklung des kirchlichen Lebens für angemessen erachteten, als Gebet-, Gesangbücher, Anordnungen von Fest- und Fasttagen, Volksmissionen zc. Darauf lautet die Antwort der Regierung, daß ihr stets das Recht zustehen müsse, jeder Zeit diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche ihr in Rücksicht auf das öffentliche Wohl geboten erscheinen und dies namentlich in Bezug auf Volksmissionen, Processionen und dergleichen.

6. Den geforderten freien Verkehr mit dem Papste kann die Regierung nicht gewähren — eben so wenig, daß das Kirchen- und Stiftungsvermögen den Bischöfen, als den Häuptern der

kirchlichen Gemeinde, zur freien Verwaltung und Verwendung überlassen werde.

7. Was die Forderung des nothwendigen Einflusses der Bischöfe auf Volksschule und Bildung der Lehrer betrifft, so hat es bei der bestehenden Schulorganisation zu verbleiben, da die Regierung die Leitung des Schulwesens und der Lehrer nicht dem Erzbischofe überlassen könne.

So ward die Denkschrift der Bischöfe abgefertigt, d. h. es sollte beim Alten bleiben.

Am Abend des 5. März 1853 hatte der Erzbischof diese Mittheilung des Ministeriums erhalten. Er war davon schmerzlich berührt, denn so wenig hatte er doch nicht erwartet. Sofort aber gab er am folgenden Tage dem Präsidenten des Ministeriums des Innern seine Protestation ab gegen Alles, was den kirchenrechtlichen Satzungen und den Normen der katholischen Kirche widerspreche und ihre Verfassung verlege, denn, fügte der greise Kirchenfürst hinzu: „Ich muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen“.

Diese schnelle und entschiedene Erklärung hatte man in Karlsruhe nicht erwartet, denn wenige Tage darauf erschien der Minister des Innern selbst in Freiburg, um den Erzbischof zur Zurücknahme seiner Protestation zu bewegen — jedoch ohne Erfolg. Dagegen berief der Erzbischof alsbald die übrigen Bischöfe seiner Provinz auf den 6. April zur Berathung nach Freiburg ein.

Sämmtliche erschienen und gaben unterm 12. April 1853 eine Erklärung an ihre Regierungen dahin, daß sie jetzt unabweislich auf den Standpunkt hingetrieben seien, auf dem sie, wie der Erzbischof bereits erklärt habe, ihr Verhalten nach dem apostolischen Ausspruche zu bestimmen hätten: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“. Sie würden jedoch in einigen Wochen ausführlich in einer Denkschrift die Gründe entwickeln, warum sie sich für berechtigt hielten, inskünftig nur die Glaubenssätze und das darauf beruhende Verfassungsrecht ihrer heiligen Kirche als maßgebend für ihre Amtsverwaltung zu betrachten und den Vorschriften und Anordnungen, welche die Regierungen bisher in Bezug auf die katholische Kirche geltend gemacht und auch fernerhin geltend zu machen beschlossen hätten, auf's Entschiedenste entgegen zu treten.

„So hätten sie es Gott dem Allmächtigen gelobt und in seinem Namen würden sie Hülfe finden.“

Auf diese Erklärung folgten die Antworten der betreffenden Regierungen ziemlich gleichlautend. Die Badens an den Erzbischof d. d. 21. April 1853 ging dahin: „der Regent erwarte von allen Untertanen schuldige Treue, er werde aber auch seine Rechte wahrnehmen, wenn das angekündigte „Entgegentreten“ in einer die Landesgesetze verletzenden Weise geschehe. In solchem Falle würde Sein Königliche Hoheit denjenigen für die

Folgen verantwortlich machen, der, indem er vermeintliches Recht geltend machen wolle, in anerkannter Wirksamkeit bestehende Gesetze verlege.“

So war der Krieg gegenseitig angekündigt.

Anfangs Juni versammelten sich die Bischöfe wieder in Freiburg, um die Begründung ihres Auftretens zu berathen und den Regierungen vorzulegen.

Schon unterm 18. Juni 1853 war diese zweite Denkschrift der Bischöfe fertig. Sie begründen darin, daß die Kirche der oberrheinischen Kirchenprovinz unbedingt und mit vollem Rechte anerkannt sei und bestehe, und daher auch ungestörte Wirksamkeit und volle Ausübung ihrer wohl erworbenen Rechte, deren Fortbestand durch allgemeine Reichsgesetze und sogar noch durch besondere Landesgesetze ausdrücklich anerkannt sei — fordern und behaupten dürfe.

Der Erzbischof legte unterm 16. Juli diese treffliche Begründung seiner Regierung vor und sagt in einer besonderen Beilage: „Die Kirche will niemals einen Staat im Staate bilden und kann es, ihren Glaubenssätzen und ihrer Natur gemäß, nicht wollen; aber sie hält sich auch berechtigt, zu verlangen, daß nicht der Staat eine Kirche in der Kirche bildet, daß er, im Glauben, unveräußerliche Majestätsrechte zu üben, das Regierungsrecht der kirchlichen Hierarchie an sich ziehe und so grundsätzlich und thatsächlich der Kirche innerstes Sein und Wesen vernichte.“

„Möge,“ sagte sodann der greise Oberhirt weiter, „möge es die großherzogliche Regierung nicht als ein Zeichen der Auflehnung, sondern als ein Zeichen des höheren Berufes der Kirche, oder wenigstens als ein Zeichen des Glaubens an eine göttliche Stiftung oder Sendung der Kirche anerkennen, wenn die Bischöfe nicht vermögen, den Glauben und die Auffassung der Kirche dem wechselnden Zeitgeiste anzupassen, sondern sich für verpflichtet halten, in Zeiten wilder Auflehnung dem Volke die Pflichten des Gehorsams zu verkünden, in anderen Zeiten aber auch die weltlichen Obrigkeiten auf die Grenze hinzuweisen, über die sie nicht hinausgehen können.“

Und nun ging der Erzbischof muthig in der That vor: Durch einen Erlaß vom 12. Juli 1853 forderte das Ministerium des Innern den Erzbischof auf, zur Besetzung der erledigten Pfarreien Vorschläge an die Regierung gelangen zu lassen. Dies geschah nicht, indem der Erzbischof sich vorgenommen hatte, vom 1. März 1853 an alle Pfarreien, auf die der Staat kein Patronatsrecht hatte, selbst, nach kirchlichem Recht, zu besetzen. Ebenso ließ er sodann am 11. September die Prüfung

der Candidaten für das Priesterseminar vornehmen, ohne dem Oberkirchenrath Nachricht zu geben und ohne Beisein eines landesherrlichen Commissärs. Unterm 12. October verließ der Erzbischof aus eigener Machtvollkommenheit die Spitalpfarre Constanz, deren Kirche eben jetzt den Aukatholiken zuerkannt wird.

Schon unterm 10. Juni waren die Mitglieder des Oberkirchenraths aufgefordert worden, sich nach den Grundsätzen zu verhalten, die der Erzbischof ausgesprochen habe, weil sie, als Katholiken, verpflichtet seien, bei Vertheidigung der rein kirchlichen Rechte auf Seite ihres Bischofs zu stehen. Sie aber erklärten, ihr Amt sei, die Verordnungen des Staates über Kirche u. s. w. anzuwenden — und gaben schließlich auf die Belehrungen und Ermahnungen des Erzbischofs gar keine Antwort mehr.

Nun wartete der Erzbischof noch zwei Monate zu und dann gab er unterm 20. October 1853 dem Stadtpfarramt Karlsruhe den Auftrag, die acht Mitglieder des Oberkirchenrathes nochmals zum Gehorsam zu mahnen und auf die Folgen ihrer Handlungsweise aufmerksam zu machen.

Aber auch dies war vergeblich.

Jetzt kam am 29. October Staatsrath von Stengel von Karlsruhe nach Freiburg mit einer Sendung an den Erzbischof und das Domcapitel und forderte beide auf, sich zur Entgegennahme einer Eröffnung in's großherzogliche Palais (in Freiburg) zu begeben. Der Erzbischof verweigerte dies und bestimmte die Versammlung in sein Haus. Der Staatsrath erschien, warf dem Erzbischof die seitherigen thatsächlichen Widersprüche mit den Staatsverordnungen vor, erklärte dessen Handlungsweise als Verletzung der Hoheitsrechte und forderte Zurücknahme aller jener Verfügungen. Der Erzbischof verweigerte dies entschieden mit der Erklärung, er werde dem Staatsministerium seine Entschliessungen mittheilen, nachdem er sich mit seinem Capitel, ohne Anwesenheit eines Commissärs der weltlichen Macht, werde berathen haben, was am 2. Nov. geschah.

Das Domcapitel erklärte, daß es der Entschiedenheit und Festigkeit des Oberhirten volle Anerkennung zolle und ihm in Vertheidigung der kirchlichen Rechte unzertrennlich zur Seite stehen werde. Demgemäß gab der Erzbischof unterm 4. November seine Erklärung dem Ministerium ab.

Er verwahrte sich feierlich gegen den Vorwurf, als habe er die Hoheitsrechte angegriffen, und betheuerte seine unwandelbare Treue als Unterthan. Daß er thatsächlich vorgegangen, hätte nicht überraschen sollen, da die Bischöfe kein leeres Wort gesprochen und ihre Rechte hinlänglich begründet hätten, von denen keine menschliche Macht sie abzubringen im Stande sei. Er sehe

daher unerschrocken auf die Folgen seiner Handlungsweise und könne sich nimmer dazu verstehen, etwas von seinen Verfügungen zurückzunehmen.

Als bald antwortete die Regierung mit einem Gesetze (d. d. 7. November 1853), wornach keine vom Erzbischof selbst oder in dessen Namen erlassene Verfügung im Großherzogthum verkündet oder vollzogen oder ihr überhaupt eine äußere Anerkennung beigelegt werden dürfe, wenn dieselbe nicht durch den landesherrlichen Specialcommissär zugelassen sei. Wer dagegen handle, verfallt der polizeilichen Strafgewalt der Bezirksämter.

Damit war die Kirchengewalt thatsächlich aufgehoben.

Der Erzbischof ordnete jetzt Gebete an für die bedrängte Kirche und gab seinem Generalvicar von Buchegger unterm 9. November den Auftrag, den Specialcommissär Burger, unter Androhung des Kirchenbannes, durch einen Erlaß zu warnen vor Ausübung seines Amtes, die Kirchenverordnungen zu unterdrücken. Dieser ließ jedoch den Generalvicar sogleich mit 50 Gulden strafen, weil er einen Erlaß ohne seine Genehmigung ausgegeben habe, und verlangte jetzt, daß die erzbischöfliche Kanzlei seiner Controle unterworfen werde, was vom Ordinariate sofort unbedingt verweigert wurde. Der Erzbischof ernannte jetzt wieder zwei Pfarrer und theilte deren Ernennung einfach dem Ministerium mit, das aber deren Einsetzung und Amtsausübung selbst mit Gewalt zu hindern befahl, während der Specialcommissär Geldstrafen über den Generalvicar und den erzbischöflichen Kanzleidirector verhängte.¹⁾

Dies war am 11. November geschehen und am 14. wurde der große Kirchenbann über den Specialcommissär Burger im Münster in Freiburg und gegen die Mitglieder des Oberkirchenrathes in der katholischen Kirche in Carlsruhe verkündet. Die Regierung verurtheilte jedoch die Geistlichen, welche die Excommunication verlesen hatten, zu je 6 Wochen Gefängniß und zur Verweisung in ihre Heimath nach erstandener Gefängnißstrafe.

Der Erzbischof suchte nun die Gläubigen seiner Diocese, denen der ganze Hergang ziemlich fremd geblieben war, weil die Regierung den inländischen Blättern verboten hatte, den sogenannten Kirchenstreit zu besprechen — zu belehren und erließ den berühmten Hirtenbrief vom 11. November 1853. Wir lassen denselben, als das wichtigste Actenstück des ganzen Kampfes, hier folgen:

„Inmitten der Stürme, welche das Schiff unserer heiligen Kirche deren Steuer unter Euch Uns anvertraut ist, mit ihrer Gewalt umdrängen, dürfte es Uns zu Muthe sein, wie den Jüngern, welche im Sturm auf dem See den Herrn aus dem

¹⁾ Um vor ähnlichen Strafen seinen Generalvicar zu wahren, unterschrieb der Erzbischof von nun an längere Zeit Alles selbst.

Schlaf weckten mit den Worten: „Herr, rette uns; wir gehen unter“! denn unsere Hände, die eines einundachtzigjährigen Greises, drohen müde zu werden, gemäß der Schwäche der menschlichen Natur, in dem langen Kampfe für die Rechte Gottes und die Freiheit Seiner Kirche; aber der Herr hat zu seiner Zeit gesprochen und er spricht es auch zu Uns: „Ermanne dich und sei stark, damit du dich nicht vor ihrem Angesicht fürchtest, weil ich mit dir bin“.

Und zu dem ewigen Gott rufen Wir mit aufgehobenen Händen: „Herr ich leide Gewalt: antworte für mich“.

Priester und Gläubige Unseres Erzbisthums! Ihr habt alle erfahren, welche Bitten Wir mit Unseren Mitbischöfen für die endliche Freiegebung unserer heiligen Kirche vor den Thronen Unseres durchlauchtigsten Fürsten niedergelegt, wie Wir um Erhörung gefleht haben in der Angst um die Rettung der Seelen und der in unseren Zeiten schwer bedrohten Gesellschaft. Ihr hat den Gegenstand dieser Verhandlungen aus den beiden Denkschriften des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz ersehen.

Statt mit Rechtsgründen hat man mit Drohungen von Gewalt geantwortet, und nachdem wir gemäß der Würde Unseres Amtes Uns furchtlos als Schutzwächter vor das Heiligthum Gottes gestellt, hat man heute zu der Gewalt noch die Schmach Unserer heiligen Kirche gefügt. Wir müßten nicht ein Gesalbter des Herrn und Nachfolger der Apostel sein, wenn Wir nicht nach Kraft und Vermögen die Ehre der unbefleckten Braut Christi schützen vor jeder Verletzung, sie komme, woher sie wolle.

Unsere Bitten um Gewährung des Rechtes sind nicht erhört worden, an jener Stelle, welche die Schützerin alles Rechtes sein soll: ein weiterer Rechtszug öffnet sich Uns nicht nach dem öffentlichen Rechte Deutschlands. Darum appelliren Wir an den Apostolischen Stuhl, den Schützer aller Bedrängten an den Glauben und das Gewissen der ganzen Christenheit, und, geliebteste Bisthumsangehörige, an Euer Gebet. Vernehmt den Hergang und den gegenwärtigen Stand der Sache!

Neben dem Segen der Erlösung und Heiligung der Menschheit ist die größte Erwerbung des Christenthums die Unterscheidung zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt. „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“.

Zwei große Ordnungen leiteten von da an die Gesellschaft, die Kirche und der Staat. Jede von Beiden ist innerhalb ihres Gebietes selbstständig und unabhängig. Wirkt jede dieser beiden Ordnungen innerhalb ihrer Grenzen, so wird das Ziel beider, das ewige und zeitliche Wohl der Menschen, glücklich erreicht, so wirken sie in gegenseitiger Eintracht das Glück der Gesellschaft. Greift dagegen eine dieser Ordnungen in die andere

hinüber, so ist die Verwirrung und Beschädigung der Gewissen und die Störung der Gesellschaft die Folge. Die Geschichte ist da, um dieses zur Warnung für Alle zu bezeugen. Man hätte glauben sollen, achtzehn Jahrhunderte hätten genügt, um das neunzehnte hierüber zu belehren. Aber es hat diese Lehre vergessen!

Bekanntlich verlor im Anfange dieses Jahrhunderts zur Zeit des Rheinbundes, in den Tagen der tiefsten Erniedrigung, die Kirche in Deutschland durch den Untergang des Reiches ihren allgemeinen rechtlichen Schutz durch Kaiser und Reich, während gleichzeitig das Oberhaupt der Kirche im Zustande der schwersten Bedrängnisse und Befolgungen, ja theilweise der Gefangenschaft sich befand, die bischöflichen Stühle in Deutschland aber meist erledigt und alle kirchlichen Einrichtungen zerüttet und verwüstet waren. In dieser Zeit fiel die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse ganz in das Ermessen der einzelnen Regierungen. So erschien in Baden das dritte Organisationsedict vom 11. Hornung 1803, die Religion betreffend, und das Edict vom 14. Mait 1807 über die kirchliche Staatsverfassung, welche beide Edicte gleichmäßig über die katholische Kirche und die protestantische Confession verfügten. Im Jahre 1809 schied die allgemeine Landesorganisation die Verwaltung der Kirche so vorherrschend der Staatsbehörde zu, daß dem Bischof nur noch ein ganz kleiner Rest der Kirchengewalt übrig blieb, der durchaus nicht mehr zu reichte, die Kirche nach den kanonischen Satzungen und seiner schweren Verantwortlichkeit zu regieren. Die Beschwerden der Kirche am Wiener Congresse blieben unerhört, und so gerieth die kirchliche Ordnung in einen so tiefen Zerfall, daß die Regierungen selbst sich gezwungen fanden, auf Abhilfe zu sinnen. Das that auch die Großherzogliche Regierung mit einer Reihe anderer deutscher Bundesstaaten. Sie ließen durch ihre Bevollmächtigte im Jahre 1818 die Grundlagen für ein Concordat entwerfen und dem apostolischen Stuhle vorlegen. Die sie enthaltende Declaration widerstritt aber so sehr dem Glauben und der Verfassung der katholischen Kirche, daß der hl. Vater am 10. August 1819 sie verwarf; jedoch um dem für das Seelenheil der Katholiken dieser Gegenden längerhin unerträglichem Zustande der Verwahrlosung der Kirche ein Ende zu machen, durch die bekannten beiden Bullen (*Provida solersque* und *Ad Dominci gregis custodiam*) die oberrheinische Kirchenprovinz im Jahre 1821 und 1827 errichtete. Diese Bullen sichern unserer Kirche alle diejenigen Rechte, welche jetzt der Episcopat Unserer Provinz fordert, denn nach dem § VI. der Bulle von 1827 „soll der Erzbischof in seiner Diöcese und Kirchenprovinz, wie auch die Bischöfe, jeder in der eigenen Diöcese, mit vollem Rechte die bischöfliche Jurisdiction aus-

üßen, welche ihnen nach den Kirchensatzungen und der gegenwärtigen Disciplin zu steht“.

Trotzdem erließen die höchsten Regierungen der Provinz in vollem Widerspruche mit der vorerwähnten vertragsmäßigen Bestimmung die Verordnung vom 30. Januar 1830, welche die bischöfliche Gewalt und die Verfassung der katholischen Kirche bis auf einen ganz unzugänglichen Rest vernichtete. Daher erklärte der apostolische Stuhl durch ein Breve vom 30. Juli 1830 diese Verordnung, als erlassen „gegen das öffentlich verpfändete Wort der Regierungen“ und forderte die Bischöfe auf, die Aufhebung dieser Verordnung zu erwirken, da sie dasselbe enthielt, was die vom Papste wiederholt verworfene und von den Regierungen aufgegebenen „Declaration“ bestimmt hatte und was mit der Lehre und den Gesetzen der katholischen Kirche in Widerspruch steht.

Ohne die Einsprachen des Papstes und der Bischöfe zu beachten, brachten die Regierungen dennoch jene Verordnung in Vollzug. Erst als in den größeren Staaten Deutschlands der Kirche in neuester Zeit die lang vorenthaltene Gerechtigkeit gewährt worden war, begehrten auch Wir dieses Recht Unserer Kirche, und zwar später als der Episcopat der übrigen Lande. Wir legten Unsere Denkschrift am 5. Februar 1851 den höchsten Regierungen vor, welche zur Erledigung derselben die bekannten Verordnungen vom März 1853 erließen, wodurch in allen wesentlichen Punkten die Anträge der Bischöfe abgelehnt und die alten Verhältnisse aufrecht erhalten wurden. Die Kirchenprovinz, das katholische Deutschland, die ganze katholische Welt hat sie mit schmerzlichen Erstaunen aufgenommen. Darin wurde die katholische Kirche förmlich als rechtlos erklärt, indem das dieselben mittheilende Ministerial-Schreiben vom 1. März ausdrücklich besagt: „Wir wollen nicht näher darauf eingehen, was das bestehende Recht besagt; es dürfte genügen, in's Auge zu fassen, was das Wohl des Staates und das der Kirche erheischt“; — und da durch diese Verordnungen erklärt ist: daß die Regierung den ganzen Rechtszustand der katholischen Kirche nach Gutdünken abändern könne, wann sie wolle.

Darnach erübrigte Uns, dem von Gott bestellten Wächter der Verfassung der Kirche, nichts Anderes, als der die Ausübung der Rechte der Kirche thatsächlich hemmenden Regierung gegenüber Unsere kirchliche Pflicht zu erfüllen, in den Fußtapfen der heiligen Märtyrer und Bekenner unseren Glauben offen zu bekennen, die von ihm geforderten Rechte der Kirche zu üben und für dieselben zu leiden. Wir gedachten hiebei des Ausspruches des heiligen Märtyrers Cyprian: „Wenn ein Bischof furchtsam ist, so ist es um ihn geschehen!“ Das positive Recht zu diesem Verfahren haben Wir in der Denkschrift vom 18. Juli d. J. umfassend begründet, auf welche aber die Regierung nur mit Androhung

von Gewalt, statt mit Rechtsgründen erwiderte. Daß Wir ungesäumt jetzt Unsere Pflicht ausüben mußten, dazu verpflichtete uns der Rückblick auf das überfüllte Maaß der Unbilden und Schädigungen, welche die Kirche seit einem halben Jahrhundert durch eine unbelehrbare Bureaucratie erlitten hat, und ebenso dringend der Blick auf die Krankheit und die schweren Uebel, auf die Verderbniß an Glaube und Sitte, welche in der langen Periode der Staatskirchenverwaltung sich angehäuft, und welche die Heilnug, wie schmerzlich sie auch sei, unaufschiebbar machen; ja endlich die klare Erkenntniß, daß es sich in dieser Sache geradezu um die Existenz der katholischen Kirche in unserem Vaterlande handele.

Thatsache ist es, daß unter der Regierung vier gerechter Landesfürsten: der verewigten Großherzoge Karl Friedrich, Karl, Ludwig und Leopold, welche alle der katholischen Kirche wohl geneigt waren, dennoch die Staatskirchenverwaltung eine solche Masse von Ungerechtigkeiten Schädigungen gegen die Kirche Gottes verschuldet hat, wie keine Zeit der Kirchengeschichte ein zweites Beispiel zeigt.

Sie hat sich am Lehramt der Kirche vergriffen und der Kirche Feindseliges lehren lassen.

Sie hat sich selbst in Sachen des Gottesdienstes gemischt und heilige Sakramente und Sakramentalien durch ihre Gesetzgebung verlegt.

Sie hat das Regiment der Kirche an sich gerissen, und dasselbe den Händen weltlicher Beamten überantwortet.

Sie hat der heiligen Religion die Geltung im öffentlichen Leben des Volkes vorenthalten.

Sie hat den Einfluß des Christenthums auf den öffentlichen Unterricht gehemmt: von der katholischen Universität Freiburg an, der sie ihren stiftungsmäßig katholischen Charakter zu nehmen versucht, bis zu den Pfarrschulen, welche sie vielfach um den Segen christlicher Erziehung und Gläubigkeit hat bringen lassen.

Wir schweigen von der Verwaltung des Kirchenvermögens, an welcher sie die Kirche, die selbst von der Landesverfassung anerkannte Eigenthümerin, behindert hat. Auf diesen Wegen ist das von den Vätern überlieferte sittliche Erbe, der alte Glaube und die alte Treue, verschleudert worden. Leidenschaften und Verwahrlosung sind bei dem Volke eingezogen, und bringen zu der stets anwachsenden Zerrüttung und Verarmung — Verderbniß und ewigen Untergang der Seelen.

Gegenüber diesen allseitigen Drangsalen können Wir Angesichts des kommenden Gerichtes nur dem Beispiele Unseres Erlösers folgen, der — als der gute Hirt — sich für die Seinigen hingegeben hat. Auch wir wollen als treuer Hirte für die Uns anvertraute Heerde streiten und leiden, zur Sühne

für die vielen Sünden, welche unter diesem Theile der Gläubigen die Strafen Gottes hervorgerufen.

So blieb Uns, nachdem alle Unsere früheren Bitten keine Erhörung gefunden, nichts übrig, als fortan bei allen Handlungen unserer Kirchenregierung nach den heiligen, auch durch das positive Recht gewährleisteten Gesetzen der Kirche zu verfahren.

In dem Erzbisthum Freiburg war vor Allem der großherzogliche Oberkirchenrath das organisationsmäßige Werkzeug der gegen die Kirche geübten Ungerechtigkeit. Aus lauter Katholiken, Geistlichen und Laien zusammengesetzt, war diese Behörde ganz geeignet, den Augen des katholischen Volkes ihr Streben und Thuen zu verhüllen. Ein Erzeugniß der allgemeinen Landesorganisation des Jahres 1809 hat diese Behörde, deren ursprüngliche Einrichtung schon die rechtmäßige Selbstständigkeit und Autonomie der Kirche verletzt hatte, diese verletzende Richtung bei allen ihren spätern organischen Aenderungen gegen die Kirche nicht nur nicht gemildert, sondern verschärft.

Dieser Oberkirchenrath hatte die ganze erzbischöfliche Zuständigkeit und Amtsverwaltung bis auf einen geringen Rest an sich gezogen, daher auch der heilige Vater die Beseitigung dieser Anmaßung kirchlicher Rechte verlangte. Wir anerkennen vollständig die landesherrliche Organisationsgewalt; Wir gedenken keine landesherrliche Behörde aufzuheben; aber was Wir anzuerkennen nicht im Stande sind, ist die Ausübung bischöflicher Rechte durch eine weltliche Behörde, und es machte sich also jeder Katholik, der daran Theil nimmt, einer schweren Verletzung der Kirchenverfassung und daher einer großen Sünde schuldig.

Wir, die Wir die Seelsorge in dem ganzen Erzbisthum zu verwalten haben und in unserem Namen verwalten lassen, haben auch das Recht und die Pflicht, die Mitglieder des Oberkirchenrathes vor Sünden zu warnen, sie darob zu ermahnen und zu strafen. Wir haben auch demgemäß dieselben ersucht dem allergnädigsten Regenten die Bitte vorzutragen, ihren Dienst so zu ordnen, daß dessen Verletzung ihnen nicht zur Sünde werde; Wir haben sie also zur Uebung des Rechtes der Bitte und zwar einer Bitte für ihre verfassungsmäßige Gewissensfreiheit ermahnt.

Sie haben in ihrem Vertheidigungsschreiben die Rechtmäßigkeit der Zuständigkeit ihres Amtes nicht zu beweisen gesucht; sie haben sich bloß zur Rechtfertigung ihrer Amtsthätigkeit auf hohe Befehle berufen; sie haben Unsere Ermahnungen nicht befolgt: Wir, die Wir nur ihre Gewissen anriefen, haben Unsere Mahnungen immer eindringlicher wiederholt und sie endlich mit

Kirchenstrafen bedroht: sie aber blieben hartnäckig und zwingen Uns zu deren Vollzug, zur Ausschließung aus der Kirche.

Die erste Aufforderung an die Mitglieder des großherzoglichen Oberkirchenrathes erließen wir in Betreff der Besetzung der Pfarreien und anderen Pfründen, rücksichtlich deren Wir sie ermahnten, als Katholiken dem kanonischen Recht gerecht zu werden, welches diese Besetzung der Pfarreien und Pfründen dem Bischof zuscheidet, dem Landesherrn aber nur in dem Fall ein Präsentationsrecht zuerkennt, wenn er seine Foundation nachzuweisen vermag. Gewiß ist es ein eigenthümliches wohl nirgends mehr vorkommendes Zeichen hiesiger Zustände, daß die Regierung Uns, dem Erzbischof, von 800 Pfarreien kaum einige zu besetzen gestatten will. So haben wir denn endlich, da Wir eine langwierige Erledigung der Pfründen nicht dulden dürfen, in Unserer Besorgtheit für das Heil der Seelen angefangen, Pfarreien zu verleihen, und zuerst die Spitalpfarre in Constanz, auf welche nach Unserer Einladung die Regierung kein Patronat des gnädigsten Landesherrn nachzuweisen versucht hat.

Wir haben endlich die Aufnahme der künftigen Geistlichen in das Priesterseminar lediglich von Unserer Prüfung ohne Zulassung eines landesherrlichen Commissärs abhängig gemacht, weil nur Wir ihnen die heiligen Weihen zu ertheilen und über deren würdigen Empfang zu entscheiden haben.

Diese drei Handlungen: die lediglich persönliche und seelsorgliche Belangung der Mitglieder des Oberkirchenrathes, die Besetzung der erwähnten Pfarrei und die Prüfung der Seminaristen, lauter rein kirchliche Handlungen, welche die durch die Landesverfassung der Kirche zuerkannte Autonomie gestattet und wozu in allen Ländern der Welt den Bischöfen das unbestrittene Recht zusteht, hat das großherzogliche Staatsministerium als Eingriffe in die landesherrlichen Hoheitsrechte anzusehen und zu behandeln für gut befunden. Dasselbe hat eines seiner Mitglieder in der vorletzten Woche an Uns abgeordnet, und zuerst Uns allein, sodann in einer mit Uns und unserem Domcapitel gehaltenen Versammlung unter Drohungen Uns aufgefordert, Unsere vorerwähnten Handlungen als Acte des Ungehorsams gegen die „Landesgesetze“ zurückzunehmen und Uns vorbehaltlos dem thatsächlich bestehenden Staatskirchenrecht zu unterwerfen. Unsere heilige Kirche lehrt Uns aber die Verpflichtung, den rechtmäßigen Gewalten nur in erlaubten Dingen zu gehorsamen. Der Christ darf der bürgerlichen Gewalt nicht gehorsamen, wenn sie etwas an sich Unerlaubtes gebietet, aus dem einfachen Grunde: weil solches von Gott verboten ist, man aber Gott mehr als den Menschen gehorchen muß. Wir wiesen daher pflichtmäßig diese Zumuthung zurück und das hochwürdige Domcapitel hat, wie es von ihm zu erwarten war,

zu seinem Bischof gestanden. Wir haben Unseren festen Entschluß, die Gerechtsame der Kirche zu wahren, in einer besondern Eingabe an das großherzogliche Staatsministerium vom 4. dieses Monats ausgesprochen.

Nun sollte aber das Unglaubliche und in der ganzen Kirchengeschichte Unerhörte geschehen!

Durch eine im Regierungsblatt verkündete Staatsministerialverordnung vom 7. dieses Monats wurde Uns, dem Bischöfe von einer Million Gläubigen und Metropolitaneiner weiten Kirchenprovinz, die kirchliche Regierung des Uns von Gott übertragenen Erzbisthums thatsächlich eingestellt. Die Regierung dieses Uns theuern Theiles der Kirche soll nach der Anordnung des großherzoglichen Staatsministeriums ein untergeordneter Polizeibeamter führen, ohne dessen Genehmigung Wir, der Erzbischof, und Unser Ordinariat keinen amtlichen Act oder Erlaß mehr sollen an die Gläubigen ergehen lassen dürfen. Und dieser Beamte, der in der katholischen Kirche getauft ist, hat den Auftrag gegen seine Mutter angenommen und ruft sie zu seiner Bestrafung heraus.

O, dürsten Wir rufen mit einem großen Bekenner der neuesten Zeit: „Gott Lob: jetzt kommt die Gewalt!“, Aber, was Uns geschieht, ist nicht die offene Gewalt — diese Gewalt hat noch etwas den Schein der Achtung Gewinnendes; aber hier will man die Kirche und ihren von Gott gesetzten Oberhirten — wir scheuen den Gebrauch des Ausdruckes nicht — mundtot machen!

Man hat durch diese Verordnung Unsere geistlichen Söhne von Uns, ihrem geistlichen Vater, abzulösen gesucht: man hat ihnen geschmeichelt, zugleich aber deren Ehre bloß gestellt, indem man deren präsumtiven Ungehorsam belobt und ihm zeitlichen Vortheil verheißt.

Man hat Uns, den von Gott gesetzten Hirten, durch Polizeimittel von unserer Heerde zu trennen gesucht. Man hat ohne allen Grund den kirchlichen Gehorsam und dessen offenes Bekenntniß der Störung der öffentlichen Ruhe gleichgestellt. Man hat alle Gläubigen, welche in die Vertheidigung der Rechte der Kirche eintreten, mit den Strafen aus der Zeit des ermäßigten Kriegszustandes bedroht.

Man hat in einem Land mit verfassungsmäßiger Pressefreiheit alle Druckereien mit Beschlag belegt, damit sie Nichts von Uns zur Vertheidigung der Rechte der Kirche drucken können. Man hat gegen die treuen katholischen Priester die Anwendung der Polizeigewalt gedroht, den pflichtvergeßenen die Straflosigkeit versprochen.

So hat man zu allen früheren Vergewaltigungen noch die äußerste Verunehrung der Kirche gesüßt!

Ja, die letzten Schritte des Staatskirchentums zeigen Jedem, welchen Plan es gegen die Kirche Gottes verfolgt: sie enthüllen das Endziel auf dem entseßlichen Felde, wo die Kirche weder leben noch sterben konnte.

Jetzt wird endlich das öffentliche Urtheil derer, die noch Glauben haben, und derer, welche die Gerechtigkeit lieben, klar werden. Dieser Theil des Erbes Gottes ist zwar schon längst den Gerechten ein Aergerniß gewesen, aber jetzt erst ist es unverhüllt vor aller Welt getreten.

Wir, geliebte Priester und Gläubige, sind jetzt gegeben zum Schauspiel den Engeln und den Menschen. Seien wir Alle in dieser schweren Lage unserer Mutter der heiligen Kirche würdig. Seien wir Gott ergeben, opferwillig, gehorsam nach dem Vorbilde Desjenigen, der gehorsam war bis zum Tode, und zwar bis zum Tode des Kreuzes. Uns selbst aber möge der allmächtige Gott die Kraft verleihen, daß Wir euch zum ermunternden Beispiel werden, treu dem Rufe: „Für die Gerechtigkeit ringe mit aller Kraft deiner Seele und bis zum Tode streite für die Gerechtigkeit. Und Gott wird für dich deine Feinde bewältigen.“

Wir sind im Dienste der Kirche ergraut; jetzt ist es gerade ein halbes Jahrhundert, daß Wir in den Rath des Bisthums Constanz eingetreten: möge Uns der liebe Gott des Marterthums der Gewalt in Seiner Gnade würdigen!

Wir sehnen Uns zu Unserem Herrn und Meister, dem ewigen Könige Unserer Kirche, versammelt zu werden, damit Wir ihm Rechnung legen, nicht für Unsere Thaten, die gering nur wiegen auf der Waage der Gerechtigkeit, aber doch für Unseren guten Willen.

Täglich haben Wir im heiligen Messopfer mit Treue gebetet: „Herr ich habe geliebet die Zierde deines Hauses und die Wohnstätte deiner Herrlichkeit.“ Und so dürfen Wir auch flehen zu dem Herrn: „Verdirb nicht, Gott, meine Seele mit dem Gottlosen, in deren Händen Ungerechtigkeiten sind.“

Priester und Gläubige, Unser Herz wird müde, und altert haben Unsere Glieder. Unser Fuß steht im Grabe. Und doch sagen wir gefaßt mit dem h. Thomas: „Mit der Barmherzigkeit Gottes geschieht Nichts von mir zur Gefährde der Kirche, so lang mich das Leben geleitet; diesen Weg habe ich erwählt, diese Richtung werde ich unter der Führung Christi nicht wechseln, denn dieser Weg ist mir der heilsame, — — das ist der königliche Weg, welcher zum Leben führt. Auf diesem sollet auch ihr wandeln, auf daß ihr folget den Fußtapfen Christi, den Fußtapfen der Apostel. Nicht durch Bemäntelung, nicht durch List soll die Kirche regiert werden, sondern durch Gerechtigkeit und Wahrheit, welche den sie besorgenden von jeder Gefahr befreit. Das thuet

und ihr werdet gewiß Gott zum Helfer haben und fürchtet übrigens nichts, was Euch die Menschen thuen“.

Gewähret, Geliebteste, Eurem bald scheidenden Oberhirten zwei Bitten; es sind vielleicht die letzten:

Ueberlasset diesen Kampf um die Ehre Gottes und um die Freiheit der heiligen Kirche mit Zuversicht nur meinen alten Schultern. Bleibet Euerem von Gott gesetzten Landesherren treu und gehorsam, eingedenk und unbeschadet Eures Glaubens. Dieser Kampf findet in einem constitutionellen Staate ohnehin nur statt gegen das verantwortliche Ministerium: unnahbar steht über diesem Kampfe die Krone. Haltet Ordnung und behaltet im Hinblick auf die Gerechtigkeit Unserer Sache Vertrauen auf die Gnade Gottes, auf den Gerechtigkeitsfinn Eures Durchlauchtigsten Regenten und auf das Gebet der katholischen Christenheit. Erlaubt Euch keinerlei Störung der Ordnung und des öffentlichen Friedens, das hieße die reine heilige Sache entweihen. Wir selbst müßten jede solche Ausschreitung mit der Strafe der Kirche rügen. Wir erwarten aber von Euch mit Zuversicht, daß ihr den Anordnungen eures Oberhirten, der in diesem Kampfe bloß für die Gebote Gottes und seine Pflicht einsteht, furchtlos und willig gehorsamet. Unser Domcapitel hat sich zur Freude und zum Trost Unseres Herzens wie Ein Mann um uns geschaart, Auch Ihr, hochwürdige Priester, werdet mit Uns vereinigt bleiben wie die Rebschosse mit dem Weinstock, werdet übereinstimmen mit Uns, wie die Saiten auf der Cither, auf daß Christus Unser lieber Herr und Heiland besungen und verherrlicht werde.

Sodann einigt Euch mit Uns im Gebet, in unermüdlichem Gebet für die bei uns leidende Kirche; im Gebet zum allmächtigen Gott, dem Vater welcher die Herzen der Mächtigen wie Wasserbäche lenkt, im Gebet zum ewigen Sohn, der siegreich waltet als unsichtbares Haupt in Seiner Kirche, im Gebete zum heiligen Geist, der ihr gegeben ist zum Tröster bis an das Ende der Tage, im Gebet zur allerseligsten Jungfrau Maria, der milden Mutter der Gnaden, die Keinen unerhört läßt, der um ihre Fürbitte fleht in diesem Jammerthale der Zähren.

Erwecket die Fürbitte aller Heiligen, die in diesem Leben für unsere heilige Kirche gekämpft, gelitten und geblutet, daß sie mit uns beten am Throne des Ewigen. Wenn Gott mit uns ist, wer ist gegen uns?“

Dieser Hirtenbrief, dessen Druck und Verbreitung unter dem Clerus große Schwierigkeiten machte, da die Polizei scharf darauf fahndete, ward im Lande verlesen. Die verlesenden Geistlichen wurden theils in Haft gesetzt, theils mit Geldstrafen belegt. Unter tausend Priestern hatten nur zehn Gehorsam verweigert, die suspensirt wurden. In vielen Orten stand das Volk namhaft

hinter dem Geistlichen, bereit, ihn gegen jede Gewaltthat zu schützen — an allen Orten aber war der Eindruck, den der Hirtenbrief hervorgerufen, ein tiefer.

Unterm 4. Dezember erließ sodann der Erzbischof noch den Befehl an die Geistlichen, an vier aufeinander folgenden Sonntagen den Gläubigen über den Kirchenstreit (über die Rechte der Kirche u. s. w.) zu predigen.

Indeß war die kirchliche Bewegung in Baden in's Ausland gedrungen und hatte in ganz Europa und selbst in Amerika und in fernem Missionsländern die größte Theilnahme hervorgerufen, die sich in zahlreichen Adressen aus allen Welttheilen an den greisen Erzbischof kund that. Unter diesen Adressen waren über 240 von katholischen Erzbischöfen und Bischöfen, von denen einzelne zugleich namhafte Geldbeiträge einsandten. Auch der Papst sprach in einer Allocution vom 15. Dezember von dem leuchtenden Beispiele des Erzbischofs von Freiburg, „der, entschlossen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist, weder durch Drohungen, noch durch Furcht vor Gefahren abgeschreckt werde, die Gerechtsame der Kirche und die Pflichten des oberhirtlichen Amtes kräftig zu vertreten“.

Als kräftigen Trost für die sich steigernden Kämpfe des kommenden Jahres kamen dem heldenmüthigen Oberhirten unterm 9. Januar und 27. Februar 1854 zwei äußerst lobende und ermunternde Breven des hl. Vaters zu. „So fahre denn fort, sagt Pius in der erstern, ehrwürdiger Bruder, in der Kraft dessen zu kämpfen, der alle Zeit mit seiner Kirche ist und denen, die den guten Kampf kämpfen, die Krone und Palme in Bereitschaft hält . . . Wir seufzen mit dir, ehrwürdiger Bruder, und betrachten deinen Schmerz als den unsern und die Wunden, die dir geschlagen werden, als die Wunden des hl. Stuhles. Aber es lindert unsern Schmerz deine bischöfliche Stärke und Ausdauer, indem du wie eine Mauer dastehst für das Haus Israel.“

Sofort erließ hingegen der Erzbischof unterm 5. Mai ein Circular, das den Gläubigen von der Kanzel verlesen wurde und worin gesagt war: „Das katholische Kirchenvermögen sei durch Beiträge, nicht des Staates, sondern frommer Gläubigen an die Kirche entstanden zum Zwecke der Erhaltung der katholischen Religion, zur Ehre Gottes, wie zum Wohle und Heile der Gläubigen. Deshalb habe die Kirche ihr Vermögen zu allen Zeiten selbstständig verwaltet. Es läge kein Grund vorhanden, die katholische Kirche unter Vormundschaft zu stellen, und es dürfe ihr daher auch nicht verweigert werden, ihr Eigenthum, ohne Staatseinmischung, wie jeder andere Eigenthümer zu besitzen, zu verwalten und zu verwenden. Ueberdies hätten die Stifter ihr Gut nicht dem Staate, sondern der Kirche zur Verwendung für kirchliche Zwecke unter kirchlicher Leitung ge-

geben. Es dürften daher auch weltliche Stellen sich keine Eingriffe in die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens erlauben, weil sie sonst die kirchlichen Stiftungen ihrem Zwecke entzögen und sich einer Verfassungsverletzung schuldig machten, da der badische Staat die Katholiken seiner Zeit mit dem in allen Ländern und insbesondere in Deutschland geltenden Rechte des unangefochtenen Besizes ihres Eigenthums übernommen habe."

Demgemäß verfügte der Erzbischof:

1) Die Ortskirchen-, Pfarr-, Stiftungs- und Schulfonds, die Eigenthum der Kirche sind, werden von dem katholischen Ortsstiftungsvorstande in bisheriger Weise verwaltet.

2) Die Leitung, Verwaltung und Verwendung aller dieser Fonds steht nur dem Erzbischofe zu.

3) Da die weltliche Macht kein Recht auf die Stiftungen hat, so machen sich alle Stiftungsvorstände und Rechner, welche Verfügungen weltlicher Behörden auf das Kirchenvermögen beachten oder vollziehen, außer der fremden Sünde auch des Vergehens einer Mitbeeinträchtigung fremden Eigenthums schuldig. Sie werden daher bei Vermeidung eigener Haftbarkeit verpflichtet, keine Weisung weltlicher Stellen zu vollziehen.

„Der göttliche Stifter“, schließt der Oberhirte sein Schreiben, „unserer heiligen Kirche wird, so hoffen wir mit Zuversicht, ihre Rechte vertheidigen und die Gebete und Thränen erhören, welche für unsere schwer bedrängte Religion zu ihm emporsteigen. Er macht unsere alternde Kräfte stark zur Erringung der ursprünglichen Freiheit seiner unbemakelten Braut“.

Dieser Hirtenbrief verscheute seine Wirkung unter den Gläubigen nicht. Die Gemeinden erhoben sich für den Erzbischof, namentlich die altgläubigen Odenwälder, wohin die Regierung deßhalb militärische Execution senden mußte.

Der Erzbischof selbst aber wurde, weil er durch seinen Hirtenbrief sich gegen die Verfügungen der Staatsgewalt aufgelehnt und Andere zum Ungehorsam gegen die Staatsordnung aufgereizt habe — am 22. Mai in seinem Palais verhaftet.

Au diesem Tage hatte der Erzbischof, wie gewöhnlich, von 9 Uhr Morgens bis Nachmittags 3 Uhr der Sitzung des Ordinariats angewohnt. Als er nach Hause kam, wurde er von dem badischen Amtmann von Senger als verhaftet erklärt und während dreier Stunden inquirirt. Auf die Frage, wer den Hirtenbrief vom 5. Mai verfaßt habe, erwiederte der Erzbischof: „Der Hirtenbrief ist von mir, dem Metropolitan der ober-rheinischen Kirchenprovinz ausgegangen. Ich habe für meine obrigkeitlichen Handlungen keinem badischen Amtmanne Rede zu stehen.“

Während seiner Haft, die bis zum 30. Mai dauerte und welche er eine „süße Gefangenschaft“ nannte, äußerte der greise Oberhirte: „Ich leide gerne, aber für meine Kirche betrübt es

mich, daß man sie schmählt und fälschlich anklagt, ihrem Oberhirten aber den Mund verschließt. Unbekümmert um die Welt bin ich voll Hoffnung für die sich bereitende Zukunft zu Gottes Ehre und dem Aufblühen unserer bisher geknechteten Kirche."

Die ernste Haltung der Katholiken des In- und Auslandes, welche die Kunde von der Verhaftung des Erzbischofs hervorgerufen, hatte die Regierung bewogen, die Haft so bald wieder aufzuheben. Doch kam unterm 7. Juli die Anklage gegen den Erzbischof wegen „Amtsmißbrauch und Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung“ vor dem großherzoglichen Hofgericht zur Verhandlung. Der Obergerichtsadvocat Lamey, der später in seinem Ministeramte so feindselig gegen die katholische Kirche in Baden auftrat, hatte damals mit dem Rechtsanwalt Schmidt in Freiburg die Vertheidigung des Erzbischofs übernommen. Er begründete, daß die Stellung des Landesbischofs eine besondere, in Kirchensachen, kraft anerkannten Staats- und Kirchenrechts, unabhängige sei, und daß daher kirchliche Verordnungen, die im Widerspruch mit weltlichen Verordnungen stehen, nur Conflict, nie aber Strafe hervorrufen könnten.

Der Prozeß wurde hierauf niedergeschlagen, und ein Urtheil unterblieb.

Die Stellung eines Bischofs vor ein bürgerliches Strafgericht, um hier wegen eines Vergehens abgeurtheilt zu werden, war ein Ereigniß, das die ganze katholische Welt, so weit die Kunde davon drang, in Erschütterung setzen mußte; eine Erschütterung die noch mehr gesteigert wurde durch die ehrwürdige Persönlichkeit des Prälaten, der von einer solchen Maßregel betroffen wurde. Ueberall im Lande Baden daher das unablässige Gebet der Gläubigen für den schwer bedrängten und beleidigten Oberhirten. Aus dem katholischen Frankreich kam gleich nach der Freigebung des Erzbischofs eine Deputation französischer Katholiken nach Freiburg und überreichte dem tapfern Oberhirten einen prachtvollen Hirtenstab mit der Umschrift: „In mundo pressuram habebitis, sed confidite, Ego vici mundum.“ („In der Welt werdet ihr Bedrängniß haben, aber Muth: Ich habe die Welt überwunden.“)

Auf der Krümmung des Hirtenstabes ist der Engel zu Pferde, der den Tempelschänder Heliodor (2. Maccabäer 3.) niedertritt, mit dem Motto:

„Non praevalent.“ (Sie werden sie nicht überwältigen.)

Gegen die ungerechte Beschuldigung, als habe er die Unterthanentreue und den Gehorsam gegen die Landesgesetze verlehrt — er, der ein Greis von 82 Jahren, an der Schwelle der Ewigkeit stehe und der zur Zeit des fast allgemeinen Abfalles dem Staate seine Treue bewahrt und bewiesen habe — erließ der Erzbischof einen entschiedenen Hirtenbrief.

Die Regierung mochte jetzt endlich wohl zur Einsicht gekommen sein, daß sie auf dem Weg der Gewalt nichts ausrichte und dadurch der Riß immer größer werde, und — begann daher die Unterhandlungen mit Rom. Von da ab ruhte der Streit.

Schon in dem Erlaß vom 27. März hatte das Ministerium den Erzbischof benachrichtigt, daß in kürzester Frist ein außerordentlicher Gesandter, in der Person des Grafen von Leiningen, sich nach Rom begeben werde, um mit dem päpstlichen Stuhle selbst wegen fester Ordnung der kirchlichen Verhältnisse zu unterhandeln. Wirklich war bald darauf der Graf nach Rom abgegangen. Er fand für seine Person, nicht aber für seine Sache günstige Aufnahme; namentlich da in Rom die Gefangennahme des Erzbischofs bekannt geworden war.

Auf diese Nachricht hin richtete der Cardinal Antonelli sofort eine Note an den Grafen, worin er das Verfahren des Erzbischofs rechtfertigt; „denn es war, sagt er, ein solches, wie es ihm das Recht und die Pflicht in einer dringenden Noth der Kirche auferlegte, und hatte deshalb der erlauchte Prälat von der badischen Regierung den gehässigen und schmählischen Vorwurf des Mißbrauchs seiner Gewalt zum Schaden der öffentlichen Ordnung nicht verdient.“

Der badische Gesandte suchte zwar in seiner Antwort auf dieses Schreiben des Cardinals das Verfahren seiner Regierung zu rechtfertigen und die Verhaftung des Erzbischofs zu entschuldigen, allein als er um einen Anfang der Unterhandlungen zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse bat, erwiderte ihm der Cardinal, der Papst sei bereit, darauf einzugehen, jedoch müsse vorher der Erzbischof in seinen Rechtszustand eingesetzt und das Verfahren gegen ihn eingestellt werden.

Nach langem Zaudern ging die Regierung auf diese Vorbedingung ein und wurde dem Erzbischof unterm 8. August 1854 hierüber Mittheilung gemacht.

Graf Leiningen kehrte nun zwar zurück, aber der ihm beigegebene Staatsrath Brunner blieb, um ein Interim, d. h. einen provisorischen Zustand bis zum Abschluß der Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle festzustellen. Dieses Interim kam schnell zu Stande, wurde im November 1854 in Vollzug gesetzt und der Erzbischof von Rom aus angewiesen, dasselbe gewissenhaft zu halten; worauf Brunner zurückkehrte.

Doch rief dieser provisorische Zustand so manche Widerwärtigkeit hervor, daß die Regierung den Beginn der definitiven Unterhandlungen nicht mehr länger verzögern konnte. Sie schickte deshalb gleich im folgenden Jahre den Staatsrath Brunner, als ihren Bevollmächtigten, mit umfassenden Vollmachten wieder nach Rom, und die Unterhandlung begann. Mitten in seiner Arbeit starb jedoch Brunner im Sommer des Jahres 1857, und erst ihm Frühjahr des folgenden Jahres trafen die neuen Bevoll-

mächtigten Badens zur Fortsetzung der Unterhandlungen in Rom ein. Durch diese Unterbrechung und durch das zähe Nachgeben der badischen Commissäre kam es, daß die definitive Vereinbarung erst am 28. Juni 1859 unterzeichnet wurde. Durch Bulle vom 22. September wurde sie vom Papste vollzogen und unterm 5. Dezember vom Großherzog verkündet. Der Erzbischof machte sie in einem Hirten schreiben vom 17. December seiner Diocese kund und veranlaßte auf den 6. Januar 1860 ein öffentliches Dankfest.

Diese Convention des Großherzogs von Baden mit Papst Pius IX. war nur die Befriedigung von Rechtsansprüchen der katholischen Kirche und der Katholiken des Landes. Die Zugeständnisse, welche hiebei die großherzogliche Regierung der Kirche gemacht hat, gingen keineswegs über das Maß der berechtigten Rechtsansprüche der Kirche hinaus — vielmehr hatte der päpstliche Stuhl, um den Frieden herbeizuführen, die kirchlichen Rechte mannigfach beschränkt und modificirt. Trotzdem glaubten unsere neuen Volksbeglückter, Professoren und Kammerhelden, durch die Convention sei das Staats- und bürgerliche Leben in Baden an Rom verkauft. Man log und hezte daher von allen Seiten gegen dieselbe.

Hiedurch gedrängt, legte die Regierung der Kammer die Convention zur Vollzugsgenehmigung vor; wiewohl dieselbe rechtlich gar nicht mehr von der Zustimmung der Landstände abhängig gemacht zu werden brauchte, da ja die Convention vom Landesfürsten kraft seiner Souveränität abgeschlossen und die seitherige Übung dagegen war. So hatte der Landesherr durch Edicte vom 5. und 26. Juni 1823 eine evangelische und eine katholische Gemeinde constituirt; im Jahre 1830 wurde das neue katholische Staatskirchenrecht festgestellt, ein Staatsministerial-Erlaß vom 23. Mai 1840 entschied über die bischöfliche Gerichtsbarkeit, und die landesherrlichen Verordnungen vom 1. und 3. März 1853 verbreiteten sich über fast alle Punkte, welche die abgeschlossene Convention enthielt — und niemals wurde bei all diesen Acten der Staatsgewalt die Einwilligung der Stände vorbehalten und noch weniger eingeholt.

Die liberale Kammermajorität, die seitdem und mit ihr eine „neue Aera“ in Baden so Vieles gethan gegen die Kirche, ließen unter großen Paukenstößen das Concordat fallen, das keinerlei neue Grundsätze aufgestellt hatte und Niemanden gebunden hätte, der nicht hätte gebunden sein wollen.

Der Großherzog erließ nun einen Aufruf an sein „theures Volk“, worin er sagte, daß ihn die Wahrnehmung, daß die getroffene Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle Viele seines Volkes in Besorgniß versetzt habe — mit Betrübniß erfüllt, und er deßhalb dem lauten Bedenken, ob nicht die verfassungs-

mäßigen Organe darüber zu hören seien, seine ernste Aufmerksamkeit nicht habe versagen können.

Der Landesherr spricht sodann seinen entschiedenen Willen aus, daß der Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde — und verheißt ein Gesetz, das, unterm Schutze der Verfassung stehend, der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen werde.

Dieses Gesetz ward sodann als Entwurf der zweiten Kammer am 22. Mai 1861 vorgelegt und als solches unterm 18. October dess. Jrs. verkündet.

Schon gegen die Entwürfe dieses Gesetzes hatte Erzbischof Hermann unterm 2. Juli 1860 eine ausgezeichnete Denkschrift erlassen, nachdem er vorher in einem ehrerbietigen Schreiben (d. d. 12. April) den Großherzog, sowohl „im Interesse der Kirche als des Thrones“, um Vollzug der Convention vergeblich gebeten. Er sagt in diesem Schreiben, er halte sich um so mehr zu dieser Bitte verpflichtet, weil er in seinem hohen Alter bereit sein müsse, vor dem Richterstuhle Gottes über die Erfüllung seiner oberhirtlichen Pflichten Rechenschaft abzulegen.

Die Antwort auf dieses Schreiben gab (unterm 7. Mai), im Auftrag des Großherzogs, Staatsrath Lamey. Er wirft darin vor Allem dem Erzbischofe vor, „daß er in gänzlicher Verkennung seiner Stellung als Unterthan es gewagt habe, in einem Rundschreiben an die Geistlichkeit (vom 21. April 1860) von Prüfungen zu sprechen, welche die katholische Kirche unter der gerechten Regierung des Großherzogs zu erdulden hätte“. Der Erzbischof wies in einem gemessenen Schreiben an den Staatsrath dessen Vorwurf sofort in würdiger Weise zurück. Bald darauf erschien die eben genannte Denkschrift.

Sie bespricht die neuen Gesetzentwürfe eingehend und scharf. Sie werden vom Erzbischof vor Allem beanstandet, weil darin einseitig von der Staatsgewalt, ohne alle Mitwirkung von Seiten der Kirchengewalt, der Rechtsbestand der Kirche mehrfach geändert und dadurch auf die Verfassung und das innere Leben derselben eingewirkt werde. Dies sei gegen die in Deutschland geltenden völkerrechtlichen Verträge.

Zweitens würde durch die Vorlage der Gesetzentwürfe an die Kammern die Entscheidung über die Verfassung der katholischen Kirche und über die Rechte der Bischöfe und Geistlichen confessionell gemischten politischen Versammlungen überlassen. Dies sei in Deutschland bis jetzt nirgends geschehen und im Widerspruch mit den allgemeinen Bestimmungen des Staatsrechtes.

Endlich würden in den Entwürfen Bestimmungen über die beiden christlichen Confessionen gegeben, als ob beide in ihren Verhältnissen zum Staate sich ganz gleich wären. Dies sei aber

nicht der Fall, sondern in Bezug auf die oberste Kirchengewalt und die kirchliche Verfassung beider ein großer Unterschied.

Die Denkschrift schließt sodann, nachdem sie auch den Inhalt der Gesetzentwürfe beleuchtet hat, daß dieselben weder übereinstimmten mit der Convention, noch mit der ausgesprochenen Willensmeinung des Landesfürsten, daß der Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche zur vollen Geltung gebracht werde, — noch mit den Rechten der katholischen Kirche. Deshalb hält er es auch für seine Pflicht, als katholischer Erzbischof eine förmliche und öffentliche Rechtsverwahrung gegen die Gesetzentwürfe auszusprechen — und erklärt zugleich, daß er bis auf andere Weisung vom heiligen Stuhle unverrückt festhalten werde, an den durch die Convention dem Erzbisthum Freiburg erwachsenen Rechten. Der Erzbischof schließt seine Denkschrift mit dem Wunsche und Gebete, wozu er Volk und Geistlichkeit auffordert: „Gott möge seine heilige Kirche schützen, damit Recht und Gerechtigkeit aufrecht erhalten werde, zur Ehre des badischen Namens, zum Wohle und Heile des badischen Volkes und des hohen badischen Fürstenhauses.“

Die Denkschrift des greisen Oberhirten blieb ohne Wirkung, die Kammer nahm die Entwürfe an und unterm 9. Oktober erschien das Gesetz.

Am gleichen Tage wurde auch bekannt gegeben, daß der mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Convention keine rechtliche Wirksamkeit beizulegen und das neue Gesetz an deren Stelle getreten sei.

Auch dem päpstlichen Stuhle hatte die großherzogliche Regierung unterm 14. Juni Mittheilung gemacht mittelst eines Schreibens des Ministeriums des Aeußern an den Staatssecretär des Papstes, Antonelli. Außerdem hatte der Großherzog in einem eigenhändigen Schreiben an den heiligen Vater seine Entschließung ausgesprochen.

Die Antwort des päpstlichen Stuhles hierauf war kurz die, „daß derselbe nie Verhandlungen mit der badischen Regierung würde eingeleitet und abgeschlossen haben, wenn nicht die Bevollmächtigten Badens wiederholt versichert hätten, es stehe in der Macht des Großherzogs, die Convention unabhängig von den Kammern abzuschließen. Was sodann die neuen Gesetze betreffe, zu welchen die Regierung gegriffen habe, um auf diesem Wege die Beziehungen der Kirche zum Staate zu ordnen, so könne der heilige Stuhl nicht umhin, zu erklären, daß er der weltlichen Regierung niemals die Befugniß zugestehen könne, Gesetze über kirchliche Gegenstände zu erlassen und so die Kirchengewalt und die Rechte der Kirche zu begrenzen. Er protestirte daher sowohl im Allgemeinen gegen die Grundsätze, aus welchen die errichteten Gesetze abgeleitet seien, als auch insbesondere gegen die den Kam-

mern vorgelegten Gesetze selbst, als solche, welche die Freiheit und die Unabhängigkeit der Kirche und die Ausübung ihrer unveräußerlichen Rechte verletzen und beschränken.“

So stimmte das Urtheil des heiligen Stuhles ganz mit dem des Erzbischofs überein.

Die Regierung suchte nun im folgenden Jahre eine friedlichere Annäherung herbeizuführen und ging mit dem Erzbischof Unterhandlungen ein über einzelne Punkte des seitherigen Streites. Es kam denn auch wirklich im November 1861 zu einer Vereinbarung über die Besetzung der Pfründen und die Verwaltung des Kirchenvermögens und es wurden dadurch wenigstens in zwei wichtigen Punkten die Differenzen zwischen Staat und Kirche ausgeglichen. — Doch sollte der Friede nicht lange dauern und schon das folgende Jahr rief den unermüdelichen Kämpfer, dem, scheint es, nie vergönnt sein sollte, seine Heerde in Ruhe zu weiden, auf's neue zum Streite.

Durch landesherrliche Verordnung vom 12. August 1862 wurde der Oberschulrath „zur Beaufsichtigung und Leitung des Schul- und Unterrichtswesens“ errichtet; an seiner Spitze ein nationalliberaler Professor, Knies, aus Freiburg.

Sofort erließ das erzbischöfliche Ordinariat eine Zuschrift an das großherzogliche Ministerium des Innern, worin dasselbe die Mitwirkung der Kirche bei allgemeinen Verordnungen betreffs des Schulwesens, bei Bestimmung des Lehrplanes, der Lehr- und Lesebücher, ferner bei Erziehung der Lehrer verlangte. Doch der Oberschulraths-Director Knies, der sofort an eine Reform des Schulwesens sich gemacht hatte, erklärte von vornherein: der Staat allein habe das ausschließliche Recht auf Schule und Lehrer.

Und in diesem Sinne waren die unterm 5. Mai 1863 veröffentlichten „Thesen“ desselben abgefaßt. Jetzt erschien die Denkschrift des Erzbischofs „über die Reform des Schulwesens“. Sie weist in überzeugendster Weise nach, das die Trennung der Schule von der Kirche, wie sie in den Reformvorschlägen ausgesprochen sei, dem Wesen und der Aufgabe der Schule, den Grundsätzen und dem Zwecke des Rechtsstaates dem Rechte der Gemeinde, der Familie und der Kirche, widerspreche. Der Erzbischof wünscht in dieser Denkschrift ebenfalls eine Regelung des Schulwesens, aber er verlangt, daß sie im Einklang stehe mit den Rechten des Staates, der Kirche, der Gemeinde und der Familie.

Dies gerechte Verlangen blieb unberücksichtigt und die Denkschrift, wie schon so manch' ernstes und bittendes Wort des Erzbischofs, verhallte erfolglos.

Im Sommer des folgenden Jahres 1864 ward zunächst den Ständen eine Vorlage gemacht über die Aufsichtsbehörden der Volksschulen und genehmigt. Vergebens erhob der Erzbischof

nachmals seine Stimme in dem trefflichen Hirtenbriefe vom 19. Juli 1864, worin er seine Gläubigen über den ausgebrochenen Schulstreit belehrte.

Er sagt darin, daß ihn vor Allem das Bewußtsein tröste, diese neue Schwierigkeit nicht herbeigeführt zu haben; er habe schon durch wiederholte, vergebliche Vorstellungen diese Störung zu beseitigen und eine Vereinbarung herbeizuführen gesucht.

Nur eine Mitwirkung an der Leitung der Schule habe er verlangt. Doch eine im Lande herrschende Partei wolle eben die Kirche, wie überhaupt aus dem öffentlichen Leben, so auch aus der Schule vertreiben. Worte, die sich von Tag zu Tag mehr bewahrheiten!

„Man habe ja“, fährt der besorgte Oberhirte fort, „in den Kammern geradezu erklärt, daß die vom Staate geleitete Volksschule das sicherste Mittel darbiete, der Kirche für ihre Wirksamkeit den Boden unter den Füßen wegzuziehen. Das neue Gesetz hindere die Kirche, ihre heilige Pflicht in Bezug auf die Schule zu erfüllen und bedrohte die Jugend in ihrem heiligsten Gute. Und er sollte da seine Vaterstimme nicht erheben, um die lieben Kleinen vor der Gefahr zu schützen!“

Die Volksschule sei eine Pflanzstätte christlicher Bildung und christlichen Lebens. Hierzu aber seien nothwendig die Segnungen von oben. Der Kanal aber, durch den die göttlichen Segnungen der Menschheit zukommen, sei die vom Gottessohne eingesetzte Kirche mit ihrem Lehr-, Priester- und Hirtenamte. Darum werde die Schule nur im lebendigen und bleibenden Zusammenhange mit der Kirche ihre Aufgabe erreichen zum Segen der Kinder, zum Glücke der Eltern und zum wahren Wohle des Staates und der Gesellschaft.

Das Hirten Schreiben schließt sodann mit den Worten: „Priester und Gläubige! So stehen wir denn fest im Herrn. Auf unserer Seite stehen die Geschichte, das Recht, die Gesittung und die Freiheit. Zu uns stehet das Gebet der Christenheit. Auf uns blickt die katholische Welt, ob und wie wir unsere Pflichten erfüllen. Auf unserer Seite kämpft Christus, das stets siegreiche Haupt seiner Kirche und als der allmächtige Hirt der in ihr verwahrten Heiligthümer. Darum vertrauen wir Gott: unsere Waffe sei das Gebet; unser Banner das Kreuz. In diesem Zeichen werden wir siegen.“

Wenige Tage nach diesem Hirten Schreiben erschien unterm 5. August das Gesetz über die Aufsichtsbehörde der Volksschule und wurde sofort in Vollzug gesetzt. Dies war die Antwort von Karlsruhe auf den Hirtenbrief!

Im Dezember 1867 gingen denn auch die weiteren Gesetzentwürfe zur vollen Verweltlichung der Schule in der zweiten Kammer durch und wurde unter Anderem der Religionsunterricht auf zwei Stunden wöchentlich beschränkt. Unterdessen war das

Ministerium Lamey in Folge der preussischen Siege von 1866 abgetreten und hatte dem Ministerium Jolly Platz gemacht; unter dem, wie hinlänglich bekannt, die seitherige Kirchenpolitik standhaft weiter geführt wurde. Es kamen: die Verordnung über das Staatsexamen der Geistlichen, die Verweltlichung der Schul- und Armenfonds, die Einführung der Civilehe und andere bekannte Gesetze.

Gegen erstere hatte der Erzbischof noch Protest eingelegt, mit dem gewöhnlichen „Erfolg“. Doch nicht mehr lange mußte der greise Vorkämpfer, der so manches harte Jahr durchgekämpft, schauen die Leiden seiner Kirche. Die Zeit nahte, da er empfangen sollte die Krone des guten Kampfes.

Vorher noch sollte er, der so viel Schmerzlichem getragen auf seinem Lebenswege, in seinen letzten Lebenstagen trostreiche und freudige Stunden erleben. Freundlich sollte ihm noch das Abendroth strahlen, das ihm voranleuchtete zum ewigen Morgen.

IV.

Schon am 12. Mai 1847 hatte Hermann von Vicari sein fünfzigjähriges Doctorjubiläum, am 1. Oktober 1847 seine Priestersecundiz, am 8. April 1857 das fünfundzwanzigjährige und am 8. April 1867 das fünfunddreißigjährige Jubiläum seines bischöflichen Amtes, am 12. Mai 1867 den siebenzigsten Jahrestag der Erlangung der Doctorwürde, am 1. Oktober 1867 den siebenzigsten Jahrestag des Empfanges der heiligen Priesterweihe gefeiert. Endlich sollte am 26. März 1868 das fünfundzwanzigjährige Jubiläum, als Erzbischof und Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz, begangen werden.

Höchst selten ist es einem Sterblichen vergönnt gewesen, eine solche Reihe von Jubelfesten zu feiern, wie sie Hermann von Vicari gefeiert hat. Unter allen diesen Jubiläen aber ward das letzte, am Vorabende seines Lebens, am festlichsten begangen und durch die lebhafteste Theilnahme in den weitesten Kreisen verherrlicht. Folgen wir diesem Freudentage des vielgeprüften Hirten etwas näher¹⁾.

Durch Ausschreiben des wenige Tage vor dem Jubiläum zum Weihbischof consecrirten Domdecan's Lothar Kübel war die kirchliche Feier des Festes auf den 25. März, Mariä Verkündigung, festgesetzt worden.

Am Abende des 24. März verkündeten die Glockenklänge von der altehrwürdigen Cathedrale in Freiburg, sowie von allen Kirchen der Erzdiocese die große Feier des kommenden Tages.

Am Jubeltage selbst celebrirte der Jubilar-Erzbischof um 8 Uhr in seiner Hauscapelle die heilige Messe, wobei er zum

¹⁾ Nach der Schrift: Erinnerung an die Jubelfeier und Eingang des Erzbischofs von Freiburg. Freibg. 1868.

erstermal das kostbare Meßbuch benützte, welches die Suffraganbischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz ihrem Metropoliten zum Geschenke gemacht hatten. Es ist dies ein Kunstwerk ersten Ranges, das auf der Pariser Industrie-Ausstellung von 1867 einen der ersten Preise errungen hatte. Auf dem ersten Blatte steht in gothischen Lettern die Dedication:

„Dem hochwürdigsten und hochberühmten Herrn, Herrn Hermann von Vicari, Erzbischof von Freiburg, dem unbeflegten Vorkämpfer kirchlicher Freiheit, dem geliebtesten Metropoliten, der seit 25 Jahren glücklich den Hirtenstab führt und um die ganze oberrheinische Kirchenprovinz auf's Beste sich verdient gemacht hat, wünschen am Jubelfest, 1868, am Tage der Verkündigung Mariens, die ergebensten Suffraganbischöfe Petrus Josef Blum, B. von Limburg, Josef Lipp, B. von Rottenburg, Christoph Lorenz Rött, B. von Fulda, Wilhelm Emanuel Frhr. v. Ketteler, B. von Mainz — Alles Glück von Gott, Heil, Segen und langes Leben.“

Die Festpredigt hielt im Dome der hochwürdigste Herr Bischof von Mainz, „über die Stellung und Pflicht der Katholiken im Kampfe der Gegenwart“¹⁾. Der berühmte Kanzelredner hatte dieses allgemeine Thema gewählt, „weil er keine Lobrede halten wollte; sie würde den hohen edlen und demüthigen Sinn des Erzbischofs beleidigen. Auch auf die schmerzlichen und schweren Kämpfe wollte er nicht eingehen, die der Jubilar in seinem hohen Greisenalter noch zu bestehen habe, als treuer Hirt seiner Herde — um nicht die Ruhe des Tages zu stören und den liebevollen Sinn des Erzbischofs zu verletzen, der nicht kämpfe, weil er den Kampf liebe, sondern weil er kämpfen müsse, um ein treuer Hirt zu sein.“

Das Pontificalamt celebrierte der hochwürdige Herr Weihbischof Dr. Lothar Kübel; es war das erste, das von diesem hochwürdigsten Herrn nach Empfang der bischöflichen Consecration abgehalten wurde. Nach langen Verhandlungen mit der Regierung²⁾ war es dem Erzbischofe endlich gelungen, in Dr. Kübel den Mann zum Domdecan ernennen zu können, der jetzt in so würdiger Weise, mit dem gleichen Muthe und der gleichen Entschiedenheit in die Fußtapfen Hermann's von Vicari eingetreten ist.

Abgesandte der Regierungen, der oberrheinischen Kirchenfürsten, der Domcapitel, des Clerus, Vertreter der Universität, des Militärs u. wohnen dem Jubeltag bei. Nur der Gemeinderath von Freiburg, an seiner Spitze der bekannte Fabrikant und liberale Reichstagsabgeordnete Fauler, hatte eine Theil-

¹⁾ Erschienen bei Herder in Freiburg.

²⁾ Sehr interessant sind dieselben bei Brück l. c. p. 504 f. S. dargestellt.

nahme am Feste abgelehnt, „weil er bei aller Hochachtung für die Person des hochw. Erzbischofs und sein hohes Greisenalter, gegenüber dem Verhalten der erzbischöfl. Regierung in verschiedenen, auch die Stadt Freiburg insbesondere tief berührenden Angelegenheiten, der Gemeinde diese Zurückhaltung schuldig sei.“

Dem Dr. Michelis gegenüber aber glaubt der Gemeinderath in Freiburg zur Zeit keine Zurückhaltung schuldig zu sein! —

Schon am Vorabend seines Ehrentages war der Jubilar durch ein Telegramm erfreut worden, welches ihm die Glückwünsche des hl. Vaters überbrachte. Wenige Jahre vorher hatte Pius IX., was wir hier erwähnen wollen, dem Erzbischof durch den Bischof von Mainz von Rom den Ring überbringen lassen, den einst der Erzbischof Fransoni von Turin getragen, und auf dem geschrieben steht: „Eusebio redivivo“. Fransoni hatte diesen Ring dem Papste vermacht und dieser schenkte ihn dem Erzbischof Hermann, welcher in seinem Testamente das Kleinod dem Bischof von Mainz hinterließ.

Die Festgäste und Deputirten der Regierungen waren nicht mit leeren Händen gekommen: Vom Großherzog von Baden brachte dessen Oberstkammerherr v. Reischach die goldene Kette zum Großkreuz des Bähringer Löwen; der preussische Geschäftsträger in Karlsruhe überreichte im Namen seines Souverains das Großkreuz des Adlerordens; der württembergische Gesandte Freiherr von Soden übergab zwei Glückwunschschriften, das eine von seinem Landesfürsten, das andere von der Staatsregierung.

Im Namen der hochwürdigsten Suffraganbischöfe sprach der Herr Bischof von Mainz die Glückwünsche aus, die außerdem in einer besonderen Adresse Ausdruck gefunden; sowie auch der Domcapitel der oberrheinischen Kirchenprovinz. Von dem deutschen Episcopat liefen zahlreiche Glückwünsche ein an seinen „Nestor und Vorkämpfer“. „Ganz Deutschland“, hieß es in einem derselben, „blickt mit Bewunderung und hoher Verehrung auf Euer Exzellenz, und der deutsche Episcopat erblickt an Hochdemselben mit Stolz und wahren Hochgefühl sein leuchtendes Vorbild im Kampfe für die Freiheit und Rechte der Kirche, der gegenwärtig in allen Ländern entbrannt ist.“

Im Namen des Metropolitancapitels und der gesammten Geistlichkeit sprach der hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Kübel, aus dessen tiefgefühlten Worten wir nur folgende hervorheben: „Euer Exzellenz sind der Erzdiöcese geworden „ein Helfer zur gelegenen Zeit“; haben als treuer Beschützer Ihrer anvertrauten Braut, deren schönsten Schatz — die Freiheit — gesichert; geschützt das Heiligthum der Familie; bewahrt die Jugend in der gesunden Lehre; unverfehrt und geeinigt weidet die Sie innigst liebende Heerde auf guter Weide. Zum Segen ewiglich hat Sie der Herr uns gesetzt. Darum danken wir dem Herrn aus ganzem

Herzen und lobfingen wir seinem Namen. Und ewigen Dank schulden wir Euer Excellenz für den Reichthum des Segens, den Ihr apostolischer Muth, Ihre opferwillige Hirtenliebe, Ihre so wachsame und so weise Hirtenjorgfalt, Ihr oberhirtliches Gebet uns gebracht hat. Wir verdanken Euer Excellenz die Rettung der Heilsgüter unseres Glaubens und die gute Grundlage für die Zukunft."

Zugleich stellte der Domdecan im Auftrage des Capitels dem Jubilar tausend Gulden zur Verfügung, die der Erzbischofs-Hermann-Stiftung zugewiesen wurden, welche unseres Wissens die Erhaltung des Freiburger Knabenseminars bezweckt und gleich zur Festfeier noch durch weitere ansehnliche Beiträge von Gemeinden und Privaten sich vergrößerte.

Auch der Herr Staatsminister Jolly hatte ein Gratulationsschreiben an den greisen Erzbischof durch den Landescommissär Winter in Freiburg überreichen lassen. Er sagt darin: „Unter den reinigenden und erhebenden Einflüssen der Religion veredelt sich der einzelne Mensch, gedeiht jede Gesellschaft zu höherer Entwicklung. So fühlt sich der Staat der Kirche, als der Pflege in der Religion, enge verbunden und das Fest, welches die Kirche in der Jubelfeier Euer Erzbischöflichen Excellenz begeht, wird von der aufrichtigen Theilnahme des Staates begleitet.“

Schöne Worte, die aber von den Staatsmännern neuerer Tage nicht mehr beachtet zu werden scheinen!

Nachmittags 4 Uhr, am Festtage, wurde von den katholischen Vereinen Freiburgs eine eben so schöne, als sinnige Feier veranstaltet. Nach Absingen der Hymne bestieg der nun verewigte Hofrath Dr. Zell die Rednerbühne und hob in herrlichen Worten, wie sie nur ein Humanist, wie Zell, geben konnte, die Bedeutung des Festes und die Hoffnungen der Katholiken in den schweren Kämpfen der Gegenwart hervor.

Als eigentlicher Festredner trat nach Dr. Zell der geistliche Rath Professor Dr. Alzog auf. Nach einem kurzen Lebensbilde des Gefeierten gab der Redner einen Rückblick über die großen Welt-Ereignisse, die alle vorüberzogen an dem Leben des fast 100jährigen Erzbischofs in folgenden herrlichen Worten:

„So hat der ehrwürdige Greis fast ein ganzes Jahrhundert durchlebt, das ungeheure, zahlreiche Ereignisse im Gefolge hatte, wie kaum ein anderes in der Geschichte Europa's. Als Jüngling erlebte er die Gräuel der französischen Revolution; die Enthauptung des unglücklichen Königs Ludwig XVI.; die Verraubung der Kirche und den empörend frivolen Cultus in den Gotteshäusern Frankreichs und die Verfolgung und Vertreibung der glaubensfesten Priester Frankreichs, die in fremden Landen, auch in Deutschland, um eine gastliche Aufnahme flehten. Als Mann in distinguirter kirchlicher Stellung sah er den frommen Dulder Papsst Pius VI. in der Gefangenschaft sterben und

seinen Nachfolger Pius VII. in neue Gefangenschaft gerathen; und über diesem Schmerze mußte er noch die uns gegenwärtig ganz unerklärliche Gleichgültigkeit der damaligen katholischen Christenheit betrauern. Bald darauf sah er auch den Verfall der katholischen Kirche im deutschen Vaterlande und die freche Erhebung des Unglaubens. Vor seinen Augen brach der Organismus der katholischen Kirche in deutschen Landen zusammen: die zahlreichen Bisthümer wurden unterdrückt, die in Jahrhunderten frommen Glaubens errichteten, um die Civilisation und die Societät hochverdienten Abteien und Klöster säcularisirt. In Trümmer stürzte vor ihm das seit dem 16. Jahrhundert tief zerklüftete deutsche Reich und ward nach furchtbarer Verwüstung während der andauernd blutigen Kriege in einem Theile die napoleonische Zwingherrschaft errichtet, bis der gewaltige Dictator selbst gezwungen ward, im fernen Exil starb, wogegen der von ihm schmachvoll mißhandelte Papst Pius VII. wieder in sein Rom einziehen konnte und auch die ihm entriessenen Territorien des Kirchenstaates zurückerhielt.

Was unser hochwürdigster Erzbischof alsdann mit uns und unter uns erlebt und erduldet bis zu zeitweiliger Beraubung seiner Freiheit und durch Berunglimpfung in kirchenfeindlichen Blättern, wollen wir nicht weiter verfolgen, dagegen an der Thatsache uns erfreuen, daß er unter allen diesen ungeheuern Umwälzungen und Wandlungen stets derselbe geblieben ist. Der Grund davon liegt einzig in seinem festen, von frommen Eltern als das schönste Vermächtniß ererbten unerschütterlichen Glauben an den Bestand des christlichen Religion und der katholischen Kirche. Die Verheißungen für Beide: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen; und die Pforten der Hölle werden meine Kirche nicht überwältigen“, haben ihn jeder Zeit erhoben und ermuthigt. Ohne diese Ueberzeugung würde seine so zart angelegte Natur, ein Mann von so klarer Erkenntniß der kirchlichen und politischen Zustände in den verschiedenen Epochen seines Lebens, und von so zartem Mitgefühl für jegliches Wohl und Wehe aller Menschen, durch jene erschütternden Ereignisse frühzeitig zermalmt und aufgerieben worden sein.“ —

Eine von Dr. Zell eigens gedichtete Cantate, componirt von Domcapellmeister Schweizer, bildete den Schluß der schönen Feier im Vereinshaufe.

Aus München war von der bekannten katholischen Dichterin, Emilie Ringseis der folgende Festgruß eingetroffen:

Als vor fünfundzwanzig Jahren man Dich hieß zum Erstenmal
Hermann, Erzbischof von Freiburg, klang prophetisch solche Wahl.
Milder Bischof Deiner Heerde, Hirt und treues Vaterherz.
Aber für die Rechte Gottes Deinen Segnern ganz von Erz!
Neue Zeiten, neu Bedürfniß! Hermann schlug das alte Rom;
Heute gilt es Roms Befreiung hier wie vor St. Peters Dom.

Hermann duldet keine Knechtung Seiner freigebor'nen Braut,
 Die sich mit dem Bischofsringe feierlich Ihm angetraut.
 O vortrefflicher Vicari des Vicares Christi Du,
 Kämpfend für der edlen Freiburg, für der Kirche Recht und Ruh!
 Silbern ründet sich die Jahrzahl, und wir blicken stolz gerührt
 Auf den Greis, der also kräftig seines Amtes Zeichen führt.
 Manches jüng're Herz, entmuthigt, kampfesmüd so mancher Arm
 Fühlt durch einen Blick nach Freiburg sich gestählt und froh und warm.
 Ja, du Greis am Liberstrande, und im Rheingefild Du Greis,
 Euer ist vor allen Andern dieser Zeiten Ehrenpreis.

So verlief das große Fest auf's Herrlichste und tief bewegt und tief erfreut war der greise Kirchenfürst über all' die Liebe und Verehrung, die dieser Tag ihm gebracht. Es war, als sollte an diesem Tage der Glanz all der Großthaten des standhaften Bekenners sich in einem Punkte concentriren, um als glänzende Sonne in den Abend seines Lebens hineinzustrahlen. Der Herr wollte seinen großen Diener „im Frieden scheiden lassen“ und „friedlich“ naheten sich ihm an jenem Festtage alle die Mächte, mit denen er seit Jahren gekämpft, und erkannten feierlich bei dieser Gelegenheit an das Große, das Erzbischof Hermann für seine Kirche gethan.

Nach diesem irdischen Lohn hatte der „große Hirte“ beschlossen, seinen treuen Diener abzurufen.

Am 25. März war die Jubelfeier und schon am 14. April sollte der hohe Greis seinen Weg zur ewigen Jubelfeier antreten — in der ersten Stunde des Osterdienstags rief der Herr ihn ab zum ewigen Osterfeste. Noch am Dienstag in der Charwoche feierte der geliebte Oberhirte froh und heiter sein Namensfest und am Mittwoch in ernster Stille seinen Consecrationstag. Wenige Tage zuvor hatte er den Souveränen der oberrheinischen Kirchenprovinz und dem Staatsministerium seinen Dank brieflich abgestattet und beabsichtigte eben dem deutschen Episcopat, den Vereinen und hohen Privatpersonen durch Zuschriften, dem Clerus und Volk durch einen Hirtenbrief seinen warmen Dank auszusprechen. In den drei letzten Tagen der Charwoche sehnte er sich mit besonders freudiger Erwartung nach dem Alleluja des Ostertages. Seine Seele ahnte wohl die Klänge des ewigen Halleluja! Kräftig las er noch am Osterfeste in seiner Hauskapelle die heilige Messe, die letzte in seinem Leben.

Am Nachmittag klagte er schon über leisen Frost, der sich am Abend zum heftigen Schüttelfrost steigerte und ihn in's Bett zwang. Hier brach die Krankheit sofort mit aller Gewalt aus, starkes Erbrechen und heftiges Stechen im linken Lungenflügel stellte sich ein. Mit frommer Ergebung ertrug der hohe Greis die heftigen Schmerzen; bezeichnete sich oft in inbrünstiger Andacht mit dem hl. Kreuzeszeichen, betete fast ohne Unterlaß mit gefalteten Händen und rief immer wieder aus der Tiefe seiner Seele: „O mein Gott und mein Herr! wenn du mich abrufest,

so erbarme dich meiner! Durch dein bitteres Leiden erbarme dich meiner!“

Am Oftermontag nach 8 Uhr legte er dem eben als Fastenprediger anwesenden Kapuziner P. Clarentius, welchem er erst am Charfreitag gebeichtet hatte, seine letzte Beicht ab und empfing sodann die heiligen Sterbsacramente aus der Hand seines getreuen Hofcaplans, des geistlichen Rathes Strehle.

Den ganzen Nachmittag lag der hohe Kranke still und mit geschlossenen Augen und am Abend trat sodann einige Ruhe ein, die auf Besserung hoffen ließ. Aber in der Nacht stellten sich wieder heftige Schmerzen ein und — um 1 Uhr 10 Minuten verschied der hohe Kranke — sanft und ruhig. Eine Lungenlähmung hatte seinem großen Leben ein Ende gemacht.

Schmerzlich durchlief am andern Morgen die unerwartete Trauerkunde Stadt und Land und unablässig strömten zahllose Gläubige aus allen Ständen herbei, um zum letztenmale noch das Antlitz ihres treuen Oberhirten zu sehen, der auf dem Paradebette in seinem Palais ausgestellt war.

In einem offenen, reichverzierten Sarg lag der Leichnam des verewigten Metropolitens mit den sämmtlichen Pontificalgewändern angethan. In der linken Hand lag der Hirtenstab, den die Katholiken Frankreichs im Kirchenstreit ihm geschenkt hatten. Zu beiden Seiten des Katafalks knieten Tag und Nacht betend zwei Murnnen des theologischen Convicts. In der letzten Nacht ruhte der in einen Zinnjarg verschlossene Leichnam in der Hauscapelle, dem Lieblingsplätzchen des Verklärten.

Großartig war die Leichenfeier und die Beisehung der Leiche am Vormittag des 17. April 1868; die Bethheiligung aller Stände und Klassen war eine überaus zahlreiche. Auch zum Todesgange des geliebten Oberhirten war der hochwürdigste Bischof von Mainz eingetroffen.

Fünfzehn Jahre lang hat dieser apostolische Kirchenfürst dem verewigten Metropolitens in der Verrichtung der bischöflichen Functionen im weiten Umfang der Erzdiocese Aushilfe geleistet; fast alljährlich, in der letzten Zeit oft zweimal im Jahre, den greisen Erzbischof besucht; mit der innigsten Verehrung, wie sich dieses noch deutlich bei den Jubiläumssfestlichkeiten gezeigt, waren diese beiden Kirchenfürsten, die so verschieden in ihrer Natur waren, und die sich doch gegenseitig so vollkommen verstanden, einander zugethan. Der hochwürdigste Herr Bischof folgte daher nur dem innersten Drang seines Herzens, indem er zur Leichenfeier seines verewigten Metropolitens sich einfand. Erst des Morgens um 7 Uhr in Freiburg eingetroffen, las er um 8 Uhr in der erzbischöflichen Hauscapelle vor dem Sarge des hohen Verbliebenen, zur Stunde, da dieser täglich celebrirte, die heilige Messe.

Ebenso waren die Vertreter des Großherzogs und des Königs von Württemberg wieder erschienen. Nach langer Feierlichkeit wurde erst gegen 12 Uhr der Sarg zur Gruft gebracht, welche im nördlichen Seitenschiffe des Münsters, unmittelbar vor der Abendmahlscapelle, zur Aufnahme der sterblichen Hülle des theuern Oberhirten bereitet war.

Beileidsbezeugungen über den Tod des berühmten Todten liefen von allen Seiten beim Metropolitancapitel ein. Wir wollen hier nur, zum Contrast unserer Tage, Worte aus dem Condolationschreiben des preußischen Regierungspräsidenten in Sigmaringen mittheilen: „Die königl. preuß. Regierung hat die Genugthuung, Dank den preußischen Gesetzen und Dank auch dem freundlichen Entgegenkommen des verewigten Erzbischofs und dem in Hohenzollern herrschenden duldsamen Geist, stets in den freundlichsten Beziehungen mit dem erzbischöflichen Ordinariate unter den Auspicien des seligen Oberhirten gestanden zu haben; sie hofft auf die Fortdauer dieses schönen Verhältnisses, wodurch der Segen der Religion am erfolgreichsten gewahrt wird, auch für die Zukunft. Gottes Lohn wird dem hinübergegangenen Diener unseres Herrn und Heilandes geworden sein.“ —

Am meisten fühlte den Schmerz über das schnelle Hinscheiden des geliebten Oberhirten sein treuer Hofcaplan, der seit nahezu einem Vierteljahrhundert sein vertrauter Freund, seine bewährte Stütze und sein viel verfolgter und viel verkannter Mitarbeiter in allen wichtigern Angelegenheiten gewesen war.

So endigte im 95. Lebensjahre Hermann von Vicari, der große Erzbischof von Freiburg, der „Nestor“ der katholischen Bischöfe, der Vorkämpfer kirchlicher Freiheit, der unbefiegte Hort des katholischen Rechts im Lande Baden! —

Erzbischof Hermann war ein kleiner, schwächlicher Mann, mit ausgeprägten, aber mild-freundlichen Gesichtszügen. Noch in seinem hohen Alter aber war er kräftig, lebhaft und so rüstig, daß er bis in die allerletzten Lebensjahre längere Fußreisen in die Hochgebirge der Schweiz, begleitet von seinem Neffen, dem Dompräbendar Fineisen, unternahm und bis zum Jahre 1867 in seiner Metropole die heilige Firmung und im Priesterseminar St. Peter die heiligen Weihen erteilte.

Er war immer freundlich und heiter und liebte einen gutmüthigen Scherz. Er kam jedem Menschen mit ungesuchter Freundlichkeit entgegen und seine übergroße Höflichkeit entsprang seinem großen natürlichen Wohlwollen. Er war an Verstand und Wissen gar vielen tüchtigen Männern überlegen, aber er wußte es nicht, und seine innere Bescheidenheit erschien als eine Demuth, welche mit seiner hohen Stellung in eigenthümlichem Gegensatz stand, und jeden sogenannten Weltmann in Verlegenheit brachte. Die Achtung, mit welcher er die Meinungen An-

derer hörte, und die Bescheidenheit, mit der er seine eigene aussprach, hat Manchen getäuscht, der den starken Charakter des Greisen nicht kannte. Als kurz vor seinem Tode von bereedtem Munde, im Gegensatz zu den gehässigen Anschuldigungen der Tagespresse, auf seine große Liebe, Milde und Versöhnlichkeit hingewiesen ward, erklärte er in rührender Einfachheit: „Das verdiene ich nicht, das besteht nur in der guten Meinung, die Sie von mir hegen, für die ich Ihnen von Herzen danke. Bald werde ich vor dem Richterstuhle Gottes erscheinen und wünsche ich nur, ein barmherziges Gericht zu erfahren.“

Der Erzbischof Hermann war mit reinem Herzen geboren, und die Erfahrungen von 95 Jahren haben diese Unschuld nicht gestört. Einer seiner Mitstudenten in Wien sagte von ihm: „Hermann hat als Student wie ein Engel im Fleische gelebt.“

Er glaubte an die Menschen, liebte ohne Haß und mißtraute Niemanden; er faßte die Verhältnisse des Lebens, die Verwickelungen des menschlichen Verkehrs fast kindisch auf und beurtheilte das weltliche Streben und Verlangen mit naiver Einfachheit eines Kindes.

Er wußte von keiner Unduldsamkeit, und wenn er glaubte, daß nur in der katholischen Kirche das Heil der Seele zu finden sei, so konnte er nur beten, daß die Gnade Gottes die Irrenden erleuchte. Von den vielen Protestanten, die mit ihm verkehrten, hat gewiß keiner den geringsten Unterschied der Behandlung erfahren.

Daß es Menschen geben könne, die gar keinen Glauben haben, das wollte der alte Mann nimmer begreifen. „Gott ist meine Stärke, der katholische Glaube meine Liebe“ war seine Devise. Mäßig, fast ohne Bedürfnisse, machte der Erzbischof keinen Aufwand, eine Kleinigkeit machte ihm Freude, er hatte keine eigentliche Liebhaberei, wenn nicht für seinen Garten und für seine Blumen, die ihn gar wenig kosteten. Der größte Theil seines Einkommens gehörte den Armen; sein Haus war eine Zuflucht der Bedürftigen, er selbst spendete das Almosen, ohne zu fragen, wer der Bittende sei. Ganze Familien, nicht bloß Einzelne, hat er vom Untergang gerettet. Geben war ihm „Lust und Wonne“.

Manchmal erhielt der oder jener Pfarrer auf dem Schwarzwalde Geld zugesandt vom Erzbischof für den oder jenen Ortsarmen, wobei der erstaunte Pfarrer nicht begreifen konnte, wie der gute Oberhirte die Noth und Armuth des Betreffenden erfahren habe.

Der Erzbischof Hermann war ein frommer Mann, seine Frömmigkeit war ein tief inneres Bedürfniß seiner Seele; sein Glauben an die Offenbarung war so lebendig, als unerschütterlich. Was über ihn kam, er nahm es als eine höhere Fügung, und darum störte es ihn nicht. Als er glaubte, verhaftet zu

werden, legte er in heiterer Ruhe seine Bedürfnisse selbst zu- recht, um sogleich bereit zu sein, wenn man ihn rufe. Traf ihn etwas recht Schmerzliches, so flüchtete er in seine Hauscapelle und bald kehrte er heiter und freundlich zurück.

Ganz anders erschien der hohe Greis, wenn er sich als Kirchenfürst zeigte. Wenn er feierlich in seine Metropolitan- kirche einzog, oder den Gottesdienst in der Pracht des erzbischöf- lichen Ornatens verrichtete, so war eine unglaubliche Würde in seinem Wesen; man erkannte den kleinen demüthigen Greis nicht mehr, und wenn er feierlich den Segen sprach über seine Ge- meinde, so hörte man keinen Athemzug, und wer nicht auf die Kniee fallen wollte, mußte sich's fest vornehmen.

Daß sein hohes Kirchenamt ihm von Gott übertragen sei, um dereinst darüber Rechenschaft abzulegen, wie er es verwaltet habe, dieser Gedanke verließ ihn niemals, er war ihm gegen- wärtig bei der kleinsten wie bei der größten seiner Handlungen. Der Erzbischof von Freiburg war kein Mann des raschen Ent- schlusses, er überlegte lange, und niemals hat er eine bedeutende Handlung beschlossen, ohne daß dem Beschluß ein inbrünstiges Gebet voranging; hatte er aber einmal sich entschieden, so konnte keine weltliche Rücksicht ihn anders bestimmen.

Er war dem Großherzog Leopold mit inniger Liebe ergeben. Sein Wahlspruch während der Revolutionszeit, wo zahlreiche Beamte ihren Diensteid brachen, war: „Treu meiner Kirche und meinem Großherzog bis in den Tod.“ Aber gleichwohl versagte er dem gestorbenen Fürsten das Traueramt, weil die Gesetze der Kirche es verboten. Er kannte die Verfassung der katho- lischen Kirche nach ihrer ganzen Entwicklung und in all' ihren Einzelheiten. Er war kein glänzender Geist wie z. B. der Bischof von Mainz, aber er war der beste Canonist und der ge- wandteste Geschäftsmann in seinem Capitel.

Alles, was manche von fremden Einwirkungen reden, ist grundfalsch; wo Rechte der Kirche in Frage stunden, wo es die Verwaltung eines Amtes betraf, war der 90jährige Greis so selbstständig in seinem Urtheil, als irgend ein Mann. Er hat seine Festigkeit oft bewiesen, wenn hohe Herren zu ihm kamen, um ihn umzustimmen. Sie hatten da Gelegenheit, zu sehen, daß der Erzbischof fest und selbstständig genug sei und keiner Camarilla bedürfe.

Die Bischöfe seiner Provinz verehrten ihn wie einen Heiligen, und er liebte sie wie seine Brüder. Die Geistlichen seiner Diöcese behandelte er wie seine Söhne, er forderte keine äußere Unter- würfigkeit, keine demüthigenden Formen, sie waren ihm unbe- haglich. Seine Geistlichen verkehrten frei und ungezwungen mit ihm, und er beurtheilte mild ihre menschlichen Schwächen. Wo aber ihr Beruf und ihre Stellung als Priester berührt ward, da begegneten sie dem Ernste des Bischofs.

In die Welthändel mischte sich der Erzbischof nicht; sie lagen ihm ferne. Daß die Kirche die Menschen zu Gott zurückführen müsse, um die Schäden der Gesellschaft zu heilen; daß die Kirche ihre Rechte erhalten müsse, um die wahre Freiheit zu begründen: das war sein politischer Gedanke. „Nur wer ihn genau kennt“, sprach der hochwürdige Bischof von Mainz in seiner Jubiläumspredigt, „kann beurtheilen, wie überaus schwer seinem liebevollen Herzen jeder Kampf ist. Sein ganzes Herz zieht ihn zum Frieden und in seiner ganzen Diöcese ist gewiß keiner, der freudiger und aufrichtiger der weltlichen Obrigkeit die Ehre und den Gehorsam, der ihr gebührt, gewährt, wie der Erzbischof selbst. Wenn er dennoch kämpft, so muß er es als treuer Hirt seiner Heerde; und er thut es mit dem vollen Bewußtsein, daß er in seinem 95. Jahre bald vor dem Throne des guten Hirten erscheinen muß, der für seine Heerde das Leben dahin gegeben hat.“

Wenige Wochen später und das Letztere hatte sich erfüllt!

Das war der Erzbischof von Freiburg, dessen leuchtendes Vorbild den Priestern und Gläubigen nicht bloß seiner Erzdiöcese, sondern ganz Deutschland unvergeßlich bleiben und namentlich in dem großen Kampfe unserer Tage voranleuchten soll als das Bild eines muthigen, standhaften Bekenners und eines im Kampfe unbefiegten Helden.

Eine Ehrenschild aber haben die Katholiken Deutschlands noch Alle abzutragen! Noch steht kein Standbild des großen Erzbischofs an der Stätte, wo er gelitten und gestritten, noch steht kein Denkmal¹⁾, das der Nachwelt in Stein und Erz verkünde: „Das war Hermann von Vicari, Erzbischof von Freiburg!“

Wöchten darum alle Katholiken im deutschen Reiche dazu beitragen, damit recht bald ein des großen Mannes würdiges Denkmal einer spätern Zeit verkünde, wie wir, seine Zeitgenossen, unserer großen Kirche große Männer geehrt haben!

¹⁾ Zwar hat sich zu diesem Zwecke bereits im Jahre 1869 in Freiburg ein Comité gebildet und der hochwürdigste Bisthumsverweser in einem Aufruf zu Beiträgen eingeladen. Es sind auch ansehnliche Summen eingegangen, aber immer noch zu wenig, um ein dem großen Manne entsprechendes Monument zu errichten. Wöchte das Comité in der „Germania“ einen neuen Apell erlassen. Die Zeit ist günstig!



